

# **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

**zur Aufstellung des Bebauungsplans GE IVa  
„Salzkottener Straße“ sowie zur 4. Änderung des  
Bebauungsplans GE IV „Salzkottener Straße“ in  
Verbindung mit der 127. Änderung des  
Flächennutzungsplans der Stadt Geseke**



# **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

**zur Aufstellung des Bebauungsplans GE IVa „Salzkottener Straße“ sowie  
zur 4. Änderung des Bebauungsplans GE IV „Salzkottener Straße“ in  
Verbindung mit der 127. Änderung des Flächennutzungsplans der  
Stadt Geseke**

Auftraggeber:  
Stadt Geseke  
An der Abtei 1  
59590 Geseke

Verfasser:  
Bertram Mestermann  
Büro für Landschaftsplanung  
Brackhüttenweg 1  
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:  
Lisann de Jong  
B. Sc. Umweltwissenschaften

Bertram Mestermann  
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt  
Proj.-Nr. 2017

Warstein-Hirschberg, Januar 2023

## Verzeichnisse

---

### Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	I
Abbildungsverzeichnis .....	II
Tabellenverzeichnis .....	II
1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung.....	1
2.0 Rechtliche Grundlagen und Methodik .....	3
3.0 Vorhabensbeschreibung .....	7
3.1 127. Änderung des Flächennutzungsplans.....	7
3.2 Bebauungsplan GE IVa „Salzkottener Straße“ (einschl. 4. Änderung des Bebauungsplans GE IV) .....	9
4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet .....	14
5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren .....	17
5.1 127. Änderung des Flächennutzungsplans.....	17
5.2 Bebauungsplan GE IVa .....	17
6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums .....	19
6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens .....	19
6.2 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten.....	19
6.2.1 Ortsbegehung.....	20
6.2.2 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen.....	20
6.2.3 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“ .....	26
6.2.4 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein- Westfalen“ .....	27
6.3 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten .....	31
6.3.1 Häufige und ungefährdete Tierarten .....	31
6.3.2 Planungsrelevante Arten.....	32
6.3.3 Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten .....	35
6.4 Ergebnis der Stufe I und weitere Vorgehensweise .....	40
7.0 Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände .....	41
8.0 Zusammenfassung .....	44
Quellenverzeichnis .....	47

## Verzeichnisse

---

### Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Lage des Plangebiets .....	1
Abb. 2	Auszug aus dem rechtswirksamen FNP der Stadt Geseke .....	8
Abb. 3	Geplante 127. Änderung des FNP der Stadt Geseke .....	8
Abb. 4	Auszug aus der zeichnerischen Darstellung des Bebauungsplans GE IVa „Salzkottener Straße“ .....	13
Abb. 5	Bestandssituation im Plangebiet des Bebauungsplans .....	14
Abb. 6	Blick von Süden über die im Plangebiet anstehende Ackerfläche. ....	15
Abb. 7	Feldweg und Scheune im Westen des Plangebiets.....	15
Abb. 8	Wohngebäude an der Straße „Tiefer Hellweg“. Blick Richtung Süden.....	15
Abb. 9	Blick auf das bestehende Gewerbe- und Industriegebiet.....	15
Abb. 10	Gehölze am „Tudorfer Weg“ südlich des Plangebiets. ....	16
Abb. 11	Straßenbäume entlang der Straße „Tiefer Hellweg“. ....	16
Abb. 12	Graben entlang der östlichen Plangebietsgrenze. ....	16
Abb. 13	Gehölze entlang des Grabens im nordöstlichen Bereich des Plangebiets...	16
Abb. 14	Brachfläche südöstlich des Plangebiets. ....	16
Abb. 15	Blick auf die Gehölze entlang der „Osterschledde“ westlich des Plangebiets. ....	16
Abb. 16	Lage des Plangebiets zum Vogelschutzgebiet im 500 m-Untersuchungsgebiet .....	21
Abb. 17	Lage des Plangebiets zu den Landschaftsschutzgebieten im 500 m-Untersuchungsgebiet .....	24
Abb. 18	Lage des Plangebiets zu den Biotopkataster- und Biotopverbundflächen im 500 m-Untersuchungsgebiet .....	25
Abb. 19	Hinweise auf planungsrelevante Arten in der Umgebung des Plangebiets..	26

### Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes GE IVa „Salzkottener Straße“ einschließlich der 4. Änderung des Bebauungsplanes GE IV „Salzkottener Straße“ der Stadt Geseke. ....	18
Tab. 2	Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen.....	19
Tab. 3	Im Standard-Datenbogen (LANUV 2022D) des VSG „Hellwegbörde“ gelistete Vogelarten .....	22
Tab. 4	Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4317 „Geseke“ .....	28
Tab. 5	Auflistung der für den Bereich der Planung dokumentierten planungsrelevanten Arten und Darstellung der Konfliktarten.....	34

## 1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

„Der Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss der Stadt Geseke hat in seiner Sitzung am 11.02.2021/31.05.2022 die Einleitung des Verfahrens zur 4. Änderung des Bebauungsplanes GE IV und in seiner Sitzung am 03.12.2020/31.05.2022 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans GE IVa „Salzkottener Straße“ beschlossen.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine südlich an das vorhandene Gewerbe- und Industriegebiet GE IV anschließende Fläche, so dass es sinnvoll ist, die bestehenden Festsetzungen im rechtskräftigen Bebauungsplan GE IV am Südrand an die Erweiterung anzupassen, um einen homogenen Übergang zum geplanten Industriegebiet zu erhalten. Dieses Bauleitplanverfahren umfasst daher auch die 4. Änderung des Bebauungsplanes GE IV. (HOFFMANN & STAKEMEIER 2022)



Abb. 1 Lage des Plangebiets (rote Markierung) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000.

„Im Zuge der Aufstellung dieses Bebauungsplanes hat sich die Stadt Geseke entschlossen, die Darstellungen als „gewerbliche nutzbare Fläche“ im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Geseke an die Festsetzungen und Ziele des Regionalplanes der Bezirksregierung Arnsberg anzupassen. Es ist daher notwendig, dass im Parallelverfahren gem. § 8(3) BauGB der Flächennutzungsplan der Stadt geändert wird. Dazu wurde die Einleitung des Verfahrens zur 127. Änderung des Flächennutzungsplanes am 01.02.2022 beschlossen.“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2023A)

### **Veranlassung und Aufgabenstellung**

---

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

## 2.0 Rechtliche Grundlagen und Methodik

### Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten“ (MKULNV 2016).

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNatSchG i. V. m. § 30ff LNatSchG NRW zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 33 Abs. 1-3 LNatSchG NRW genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

„Die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind keine Vorhaben im Sinne der VV-Artenschutz.“

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadengesetz). Die ASP sollte soweit möglich mit den Prüfschritten anderer Verfahren verbunden werden“ (MKULNV 2016).

### Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)

„Bei einer ASP beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Wenn in Natura 2000-Gebieten FFH-Arten betroffen sind, die zugleich in Anhang II und IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine ASP durchzuführen. Dies gilt ebenso für europäische Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL.“

Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt“ (MKULNV 2016).

### **Formale Konsequenzen (Verbotstatbestände)**

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen von diesen Verboten zulassen.

### **Planungsrelevante Arten**

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien [...]“.

Der Begriff „planungsrelevante Arten“ ist weit zu verstehen. Er ist nicht nur auf die Anwendung in Planungsverfahren beschränkt, sondern bezieht sich auf die Anwendung in allen Planungs- und Zulassungsverfahren [...].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvoller Weise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Das

## Rechtliche Grundlagen und Methodik

---

Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren. [...]

Sofern ausnahmsweise die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge des Vorhabens bei einer nicht planungsrelevanten Art erfüllt werden, wäre die Behandlung einer solchen Art im Planungs- oder Zulassungsverfahren geboten (z. B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/Vorhabens)“ (MKULNV 2016).

### Methodik

Der Ablauf und die Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen (MWEBWV 2010):

#### **Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)**

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

#### **Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände**

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Sofern eine vorhabensspezifische Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände anzunehmen ist, ist ein Ausnahmeverfahren der Stufe III durchzuführen. In der Regel wird durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen das Eintreten der Verbotstatbestände verhindert. Damit ist die Durchführung der Stufe III der Artenschutzprüfung überwiegend nicht erforderlich.

#### **Stufe III: Ausnahmeverfahren**

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV 2016).

#### **Rechtliche Grundlagen und Methodik**

---

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

### **3.0 Vorhabensbeschreibung**

#### **3.1 127. Änderung des Flächennutzungsplans**

##### **Lage des Änderungsbereichs**

Der Bereich grenzt im Norden an das bestehende Gewerbegebiet GE IV an; im Osten wird es durch die Gemeindestraße „Tiefer Hellweg“ begrenzt. Im Süden bildet der Tudorfer Weg die Plangebietsgrenze. Im Westen erfolgt die Plangebietsabgrenzung durch die Osterschledde. Die geplante Fläche für gewerbliche Nutzung umfasst circa 10,1 ha (HOFFMANN & STAKEMEIER 2022).

##### **Änderungsinhalte**

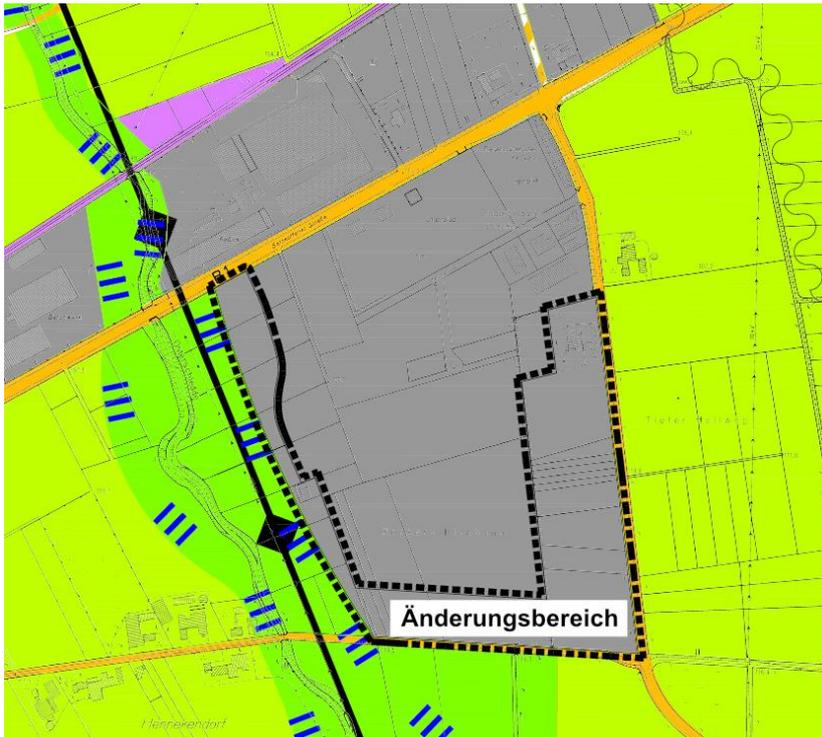
Das östlich an den Tiefen Hellweg und südlich an den Tudorfer Weg angrenzende Vogelschutzgebiet Hellwegbörde erfordert einen Abstand zur gewerblichen Nutzung, so dass der etwa 130 m breite Bereich zwischen den beiden Nutzungen im Osten als Fläche für die Landwirtschaft gem. § 5 (2) Nr. 9a BauGB dargestellt wird. Nach Süden hin erfolgt die Darstellung einer Grünfläche gem. § 5 (2) Nr. 2 BauGB.

Mit Schreiben vom 15.12.2021 (Az 32.09.05.01-004/2021-001) hat die Bezirksregierung Arnsberg mitgeteilt, dass raumordnungsrechtliche Bedenken gem. § 34 (1) LPlG nicht bestehen.

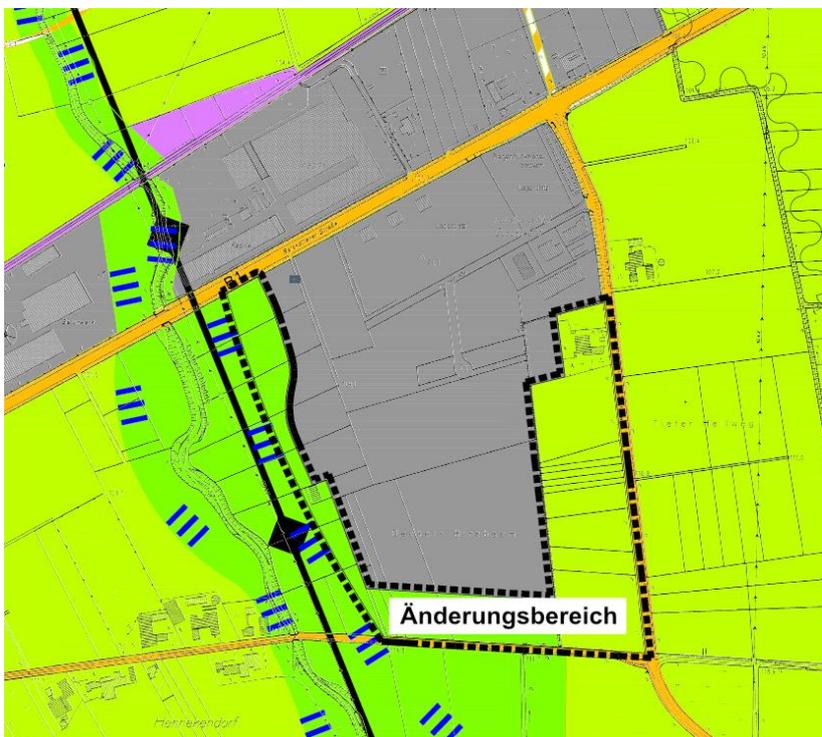
Dieses betrifft zum einen die Überplanung des Gebietes als Industriegebiet, zum anderen aber auch die Anpassung der Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplans an die Festsetzungen des Regionalplanes im westlichen Teil. Hier werden im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung gewerbliche Bauflächen zugunsten des Ausbaus und der Erhaltung des Freiraums zurückgenommen. (HOFFMANN & STAKEMEIER 2022)

„Mit der Rücknahme der gewerblichen Fläche wird auch den Belangen des Vogelschutzes sowie den sich aus der weiter östlich befindenden Kohärenzfläche „Schaffung von Dauerbrachen“ im Zusammenhang mit der Baumaßnahme „Börde Agrarhandel Langeneicke“ Rechnung getragen.“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2023A)

**Vorhabensbeschreibung**



**Abb. 2** Auszug aus dem rechtswirksamen FNP der Stadt Geseke mit Kennzeichnung des Änderungsbereiches (ohne Maßstab) (HOFFMANN & STAKEMEIER 2022).



**Abb. 3** Geplante 127. Änderung des FNP der Stadt Geseke mit Kennzeichnung des Änderungsbereiches (ohne Maßstab) (HOFFMANN & STAKEMEIER 2022).

### **3.2 Bebauungsplan GE IVa „Salzkottener Straße“ (einschl. 4. Änderung des Bebauungsplans GE IV)**

#### **Lage des Plangebiets**

Der räumliche Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 17,8 ha (davon ca. 10,1 ha gewerbliche Nutzung) und befindet sich östlich der Kernstadt Geseke südlich der Bundesstraße 1, westlich der Straße „Tiefer Hellweg“. Südlich begrenzt der Tudorfer Weg das Plangebiet; westlich liegt die Osterschledde.

Folgende Flurstücke der Gemarkung Geseke, Flur 16 sind Bestandteil des Plangebiets: 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 53, 55, 56, 57, 281, 299, 342 (tlw.), 345, 346, 372 (tlw.), 377 (tlw.), 388 (tlw.), 389 (tlw.), 392, 393 (tlw.) und 398 (HOFFMANN & STAKEMEIER 2023A).

#### **Festsetzungen und Planinhalte**

##### Art und Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird mit einer Baumassenzahl<sup>3</sup> von 5,0 gem. § 16 BauNVO als Höchstgrenze festgesetzt und orientiert sich an den Festsetzungen des vorhandenen Industrie- und Gewerbegebietes. Die maximal zulässige Gebäudehöhe wird auf 20,00m begrenzt; unterer Bezugspunkt ist dabei die Straßenhöhe der das Grundstück erschließenden öffentlichen Verkehrsfläche.

Damit werden die Festsetzungen des vorhandenen Gewerbegebietes weitestgehend übernommen. (HOFFMANN & STAKEMEIER 2023A)

Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO:

„Der direkt an den landwirtschaftlichen Betrieb (mit Wohngebäude) angrenzende Bereich im Nordosten sowie die östlich an den vorhandenen GE 1-Bereich angrenzenden und z.T. bereits bebauten Flächen werden als eingeschränktes Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO in Verbindung mit § 1 (5) und § 1 (9) BauNVO festgesetzt. Eine industrielle Nutzung in unmittelbarer Nähe des Wohnhauses wird dadurch vermieden. Aufgrund der fehlenden Abstandsklassen ist diese Fläche dem stillen Gewerbe vorbehalten. Ausnahmsweise sind auch Betriebe der Abstandsklasse VII zulässig. Betriebe, die den übrigen Abstandsklassen zugehörig sind, würden möglicherweise zu immissionsrechtlichen Konflikten führen. Die davon westlich angrenzende Fläche wird, aufgrund des ausreichenden Abstands, als GE-1 festgesetzt und orientiert sich an den vorhandenen Festsetzungen im Bebauungsplan GE IV. In diesem Bereich sind gewerbliche Betriebe der Abstandsklasse VII, ausnahmsweise auch Betriebe der Abstandsklasse VI zulässig.“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2023A)

Industriegebiet gem. § 9 BauNVO:

„Der überwiegende Teil des Gebietes wird als eingeschränktes Industriegebiet gem. § 9 BauNVO in Verbindung mit § 1 (5) und § 1 (9) BauNVO festgesetzt. Die Festsetzung des eingeschränkten Gewerbegebietes knüpft einerseits hinsichtlich seiner Nut-

### **Vorhabensbeschreibung**

---

zungsart an die Festsetzungen im nördlich angrenzenden Bebauungsplan GE IV an. Darüber hinaus ermöglicht sie die Ansiedlung solcher Betriebe, die in anderen Baugebieten unzulässig sind.

Eine Unterscheidung hinsichtlich der Zulässigkeit von Vorhaben im GI-1 und GI-2 Gebiet erfolgt ausschließlich bzgl. der nach Abstandserlass NRW zulässigen Betriebsarten.

Der nördliche, direkt an das vorhandene Industriegebiet angrenzende Bereich wird gem. den vorhandenen Festsetzungen im Bebauungsplan GE IV als GI-1 festgesetzt. Hier sind u.a. Betriebe der Abstandsklasse VI und VII, ausnahmsweise auch Betriebe der Abstandsklasse V zulässig.

Im GI-2-Gebiet -da weiter von potenziell immissionsempfindlichen Nutzungen entfernt- sind auch Betriebe der Abstandsklasse V allgemein zulässig, ausnahmsweise auch Betriebe der Abstandsklasse IV.“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2023A)

„Aufgrund der Lage innerhalb des 400 m Radius zu der Kohärenzfläche, südöstlich des Geltungsbereiches, sind im Bereich GI 2\* nur Lagerflächen mit einer max. Lagerhöhe von lediglich 3,00 m zulässig. Die Errichtung von Gebäuden ist unzulässig.“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2023A)

### Überbaubare, nicht überbaubare Fläche/Bauweise

„Die mittels Baugrenzen definierte überbaubare Grundstücksflächen sind großzügig dimensioniert und bietet ausreichend Gestaltungsspielraum für die Stellung der Gebäude. Die Baugrenzen halten einen Abstand von 5,00 m zur öffentlichen Verkehrsfläche und zu den Anpflanzungsflächen ein.

Um den Versiegelungsgrad möglichst gering zu halten und den Grün- und Freiflächenanteil auf den jeweiligen Grundstücken aufzuwerten, sind an den seitlichen Grundstücksgrenzen standortgerechte Gehölze zu pflanzen (Bäume 2. Ordnung und Sträucher gem. Pflanzliste).

Die dadurch entstehenden Gehölzstreifen sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten, um hier einen Lebensraum für heimische Pflanzen und Tiere zu schaffen und das Gebiet durch Grünstrukturen zu gliedern. Zur Bewahrung der vorhandenen Begrünung ist der darüber hinaus der vorhandene Baumbestand zu erhalten bzw. durch Neupflanzungen zu ersetzen.

Darüber hinaus wird festgesetzt, dass die nicht für Stellplätze und Lageflächen benötigten Flächen gärtnerisch zu gestalten sind, um den Versiegelungsgrad zu reduzieren.

Um auch Gewerbebauten über 50m errichten zu können, wird gem. § 22 (4) BauNVO die abweichende Bauweise festgesetzt.“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2023A)

### Grün-/Freiflächen

„Das städtebauliche Konzept sieht vor, das Gewerbe- und Industriegebiet zu dem landschaftlich sensiblen Bereich der westlich gelegenen Osterschledde deutlich abzutrennen und hier durch die Festsetzung einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur

### **Vorhabensbeschreibung**

---

Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 16 BauGB einen ökologisch wertvollen Grünbereich zu schaffen, der das landschaftsprägende Element der Osterschledde schützend aufwertet.

Im südlichen Teil wird ein ca. 75 m breiter bisher als landwirtschaftliche Fläche genutzter Bereich ebenfalls als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 16 BauGB festgesetzt. Dieser kommt den Belangen des benachbarten Vogelschutzgebietes und stellt gleichzeitig einen Übergang zwischen gewerblich/industrieller Nutzung im Norden und den sich südöstlich anschließenden offenen Landschaftsbereichen dar.

Nach Westen, Osten und Süden erfolgt zudem die Festsetzung eines 5m breiten Anpflanzungstreifens, der das Industrie-/Gewerbegebiet eingrünen und zur freien Landschaft abschirmen wird. Hier ist die Anpflanzung von standortgerechten Bäumen und Sträuchern vorgesehen. Im östlichen Bereich dient dieser Streifen gleichzeitig auch als Schutz/Abstandsgrün zum vorhandenen Graben.“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2023A)

### Erschließung

Verkehrliche Erschließung:

„Die verkehrliche Erschließung für den motorisierten Individualverkehr erfolgt über die vorhandene Hansestraße im Geltungsbereich des Bebauungsplanes GE IV, die bereits die dort an-sässigen Gewerbebetriebe erschließt. Die hier vorhandenen Stichwege werden nach Süden hin in das geplante Gebiet verlängert und münden auf eine West-Ost-Achse, die bis zum „Tiefen Hellweg“ östlich des Gebietes geführt wird. Dadurch erhält das Gesamtgebiet eine 2. Aus-/Einfahrt, so dass eine Anbindung des Gebietes an das örtliche Verkehrsnetz gegeben ist. Da der „Tiefe Hellweg“ im Norden direkt auf die Bundesstraße 1 führt, ist auch eine optimale Anbindung an das überörtliche Straßennetz gewährleistet.

Die Straßenbreite wird mit insgesamt 14m festgesetzt. Dadurch kann beim späteren Ausbau gewährleistet werden, dass einerseits ausreichend Parkplätze zur Verfügung stehen, andererseits aber auch durch die Anlage von Gehwegen eine sichere fußläufige Erreichbarkeit möglich ist.

Eine Begrünung des Straßenraums durch hochstämmige, dem Standort angepasste Bäume ist ebenfalls vorgesehen. Der genaue Standort wird im Rahmen des späteren Endausbaus in Abstimmung mit den Anliegern festgelegt.“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2023A)

Erschließung für den Rad- und fußläufigen Verkehr/ÖPNV:

„Um den Anteil des Rad- und Fußverkehrs insbesondere durch die zukünftigen Beschäftigten im gesamten Industrie-/Gewerbegebiet zu fördern, ist es notwendig, attraktive Wegeverbindungen zu schaffen. Dieses gilt zum einen für die Erreichbarkeit des Gebietes von außen, zum anderen innerhalb des Gebiets.

Im Westen des Gebietes wird daher ein Fuß-/Radweg angelegt, der als Nord-Süd-Spange direkt am Gebiet vorbeiführt. Über kurze Stichwege ins Gebiet kann dann eine

### Vorhabensbeschreibung

---

fußläufige und fahrradmäßige Erreichbarkeit gewährleistet werden. Der Tudorfer Weg im Süden sowie der Radweg parallel zur Bundesstraße 1 stellen dabei die Hauptverbindung zwischen dem Ortskern Gesekes und dem Industrie- und Gewerbegebiet dar.

Östlich des Gebietes befindet sich die Bushaltestelle „Stadtbusch“ am Stalper Weg, die ca. 800 m entfernt liegt und nicht optimal erreichbar ist. Vor dem Hintergrund der Verbesserung der Erreichbarkeit des Gebiets mittels ÖPNV ist es hier langfristig Ziel der Stadt Geseke, den Busverkehr ins Gebiet zu führen und damit eine deutlich höhere Attraktivität des ÖPNV sowohl für potenzielle Nutzer aus Richtung Geseke als auch Richtung Salzkotten zu erzielen.“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2023A)

Technische Erschließung/Infrastruktur/Entwässerung:

„Die Versorgung mit Wasser, Energie und Telekommunikation muss durch das Verlegen neuer Leitungen sichergestellt werden. Dazu werden die vorhandenen Trassen im nördlich angrenzenden Gebiet entsprechend ausgebaut, so dass eine Versorgung gewährleistet ist.

Zur Versorgung des Gebietes mit Frischwasser ist der Bau und die Erweiterung eines Frischwasserleitungsnetzes geplant, da bisher keine öffentliche Wasserversorgung im (angrenzenden) Gebiet vorhanden ist. Es ist vorgesehen, die Wasserversorgung aus Richtung Süden ins Gebiet zu führen.

Vor Beginn der Erschließungsarbeiten werden in einem Abstimmungsgespräch mit den Versorgungsunternehmen die Details der Leitungsführung wie Lage, Schutzmaßnahmen etc. besprochen und einvernehmlich geregelt.

Das im Gebiet anfallende Schmutzwasser wird an den bereits in den nördlichen Stichwegen vorhandenen Schmutzwasserkanal angeschlossen und dann über die bestehenden Abwasserkanäle / -system der Kläranlage in Geseke zugeleitet. Dadurch ist eine ordnungsgemäße Beseitigung des Schmutzwassers gewährleistet. Die Neuverlegung und die Erweiterung des Kanalnetzes erfolgt im Zuge der Erschließungsmaßnahmen.

Das im Gebiet anfallende Niederschlagswasser wird differenziert behandelt. Vorgesehen ist, das auf den öffentlichen Straßenverkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser durch den Ausbau und die Erweiterung des bestehenden Regenwasserkanalnetzes dem vorhandenen und auch für die Erweiterung ausreichend dimensionierten Regenwasserversickerungsbecken nordöstlich des Plangebietes an der Straße „Tiefer Hellweg“ im Einmündungsbereich der Hansestraße zuzuleiten.

Das auf den privaten Betriebsgrundstücken anfallende Niederschlagswasser wird nicht dem öffentlichen Regenwasserkanal zugeleitet. Die Betriebe haben für eine ordnungsmäßige Beseitigung des auf ihren Grundstücken anfallenden Regenwassers eigenverantwortlich zu sorgen. Dafür sind entsprechende Versickerungsanlagen auf den Grundstücken zu errichten [...].

Die Vorhaltung einer ausreichenden Löschwasserversorgung von 96 cbm über die Dauer von 2 Stunden wird durch den Bau von unterirdischen Löschwasserbehältern

### Vorhabensbeschreibung

gesichert, die an die neu zu erstellende Frischwasserversorgung angeschlossen werden.

Die vorhandene Topographie im Plangebiet ermöglicht voraussichtlich eine schadlose Ableitung ggf. auftretender Starkregenereignisse im Bereich der Verkehrsflächen in Richtung Norden (vorhandenes Regenversickerungsbecken mit Überlauf an Gräben) und in die angrenzende Osterschledde. Eine genauere Überprüfung erfolgt mit Erstellung der detaillierten Entwässerungsplanung. In dieser sind detaillierte Aussagen über den Verlauf von Notwasserwegen zu treffen.

Zur lokalen Minderung der Folgen von Starkregenereignissen wird im Bebauungsplan empfohlen, Flachdächer und geneigte Dächer bis 20° Nachneigung bei einer zusammenhängenden Fläche ab 10 qm zu begrünen.“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2023A)

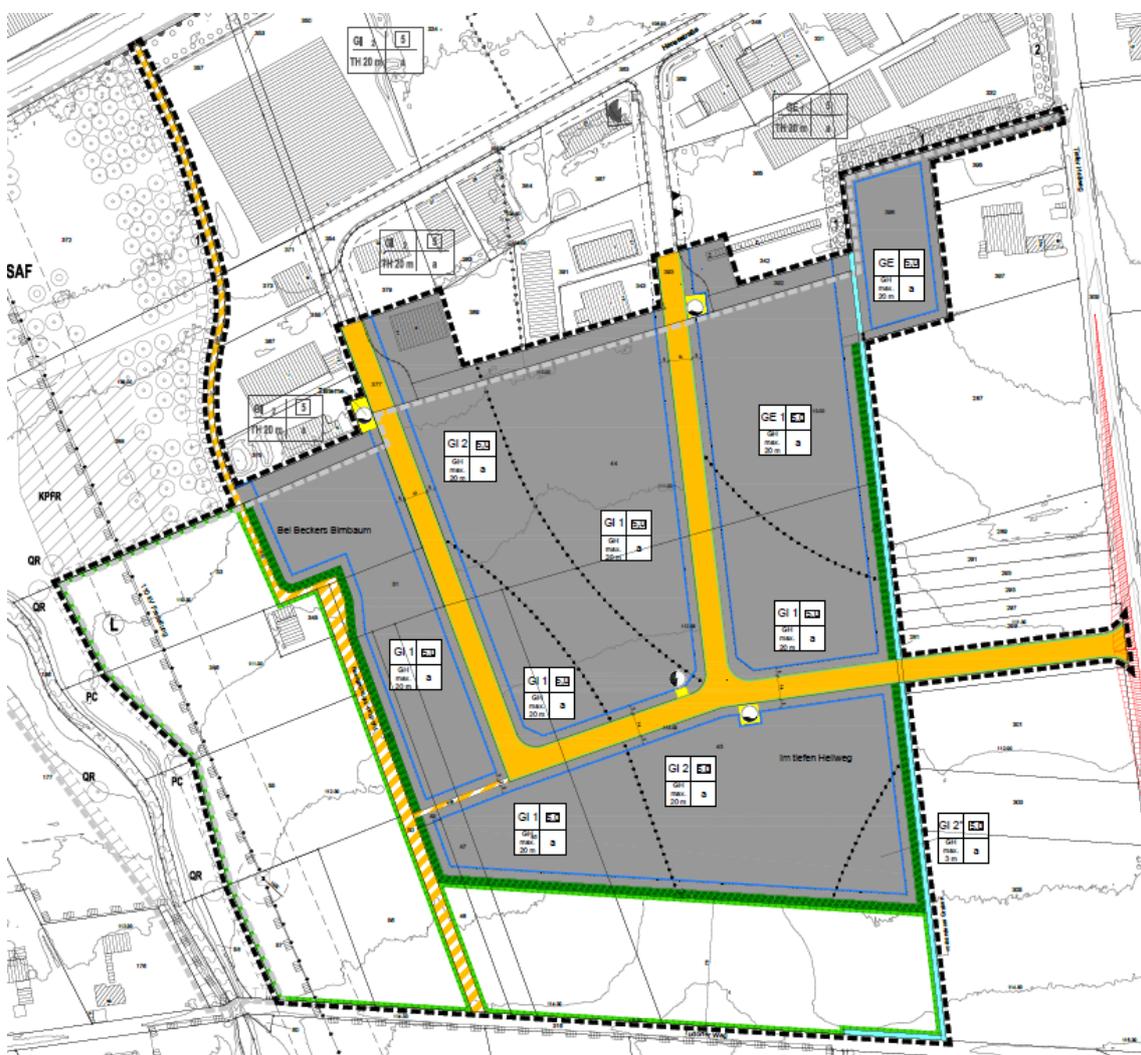


Abb. 4 Auszug aus der zeichnerischen Darstellung des Bebauungsplans GE IVa „Salzkottener Straße“ sowie der 4. Änderung des Bebauungsplans GE IV „Salzkottener Straße“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2023B).

#### 4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst das ca. 17,8 ha große Plangebiet des Bebauungsplans GE IVa „Salzkottener Straße“ einschließlich der 4. Änderung des Bebauungsplans GE IV „Salzkottener Straße“ und den ca. 10,8 ha großen Geltungsbereich der 127. Änderung des Flächennutzungsplans, sowie die nähere Umgebung, sofern diese für die Aspekte des Artenschutzes relevant ist.

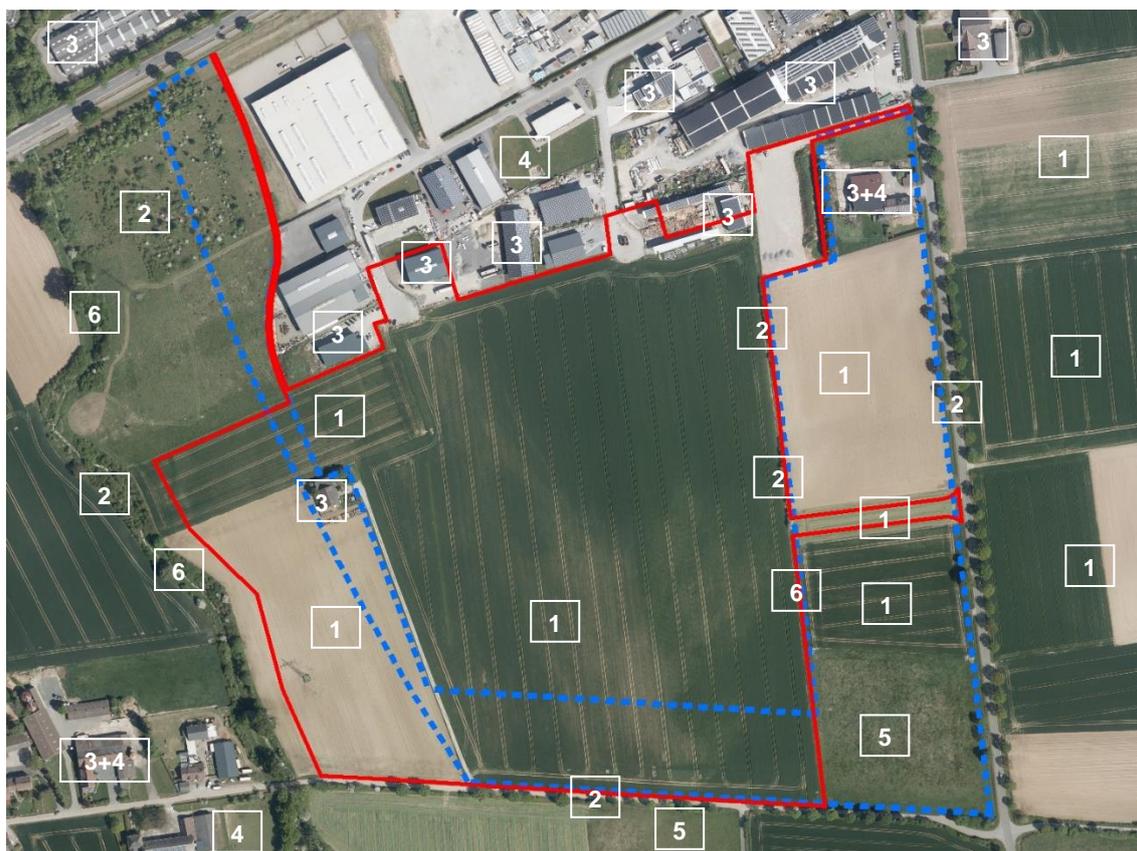


Abb. 5 Bestandssituation im Plangebiet des Bebauungsplans (rote Linie) auf Grundlage des Luftbildes. Der Geltungsbereich der 127. Änderung des Flächennutzungsplans ist durch eine blaue Strichlinie dargestellt.

**Legende:**

1 = Acker

2 = Gehölze

3 = Gebäude

4 = Gärten, Grünflächen

5 = Brache, Hochstaudenflur

6 = Fließgewässer, Gräben

Das Plangebiet wird überwiegend von Ackerflächen eingenommen und grenzt unmittelbar südlich an das vorhandene Gewerbe- und Industriegebiet. Die östliche Grenze des Plangebiets verläuft entlang eines Entwässerungsgrabens, der partiell von Gehölzen wie Holunder, Weißdorn und Rose gesäumt ist. Weitere Gehölze befinden sich auf einem Grundstück im Westen des Plangebiets auf dem sich außerdem eine Scheune befindet. Darüber hinaus ist das Plangebiet frei von Gehölzen. Im Bereich der geplanten östlichen Erschließung reicht das Plangebiet bis an die Straße „Tiefer Hellweg“. Dieser wird auf der östlichen Straßenseite durchgängig und auf der westlichen Seite vereinzelt von Eichen begleitet die Brusthöhendurchmesser (BHD) von 40-70 cm aufweisen. Die südliche Begrenzung des Plangebiets ist der „Tudorfer Weg“. Entlang des Tudorfer

#### Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

---

Wegs stockt auf der südlichen Straßenseite eine Baumreihe aus Ahornen. Ganz im Westen des Plangebiets befindet sich ein Mast einer Hochspannungsleitung, die das Plangebiet von Süden nach Nordwesten quert.

Unmittelbar westlich des Plangebiets verläuft die Osterschledde, ein nur episodisch wasserführender Bach, in Süd-Nordwest-Richtung. Südwestlich befindet sich ein kleiner, dörflicher Siedlungsbereich. Westlich, südlich und östlich grenzen weitläufige Offenlandflächen an das Plangebiet.

Die nachstehenden Abbildungen vermitteln einen Eindruck der Bestandssituation im Plangebiet.



**Abb. 6** Blick von Süden über die im Plangebiet anstehende Ackerfläche.



**Abb. 7** Feldweg und Scheune im Westen des Plangebiets.



**Abb. 8** Wohngebäude an der Straße „Tiefer Hellweg“. Blick Richtung Süden.



**Abb. 9** Blick auf das bestehende Gewerbe- und Industriegebiet.

**Bestandssituation im Untersuchungsgebiet**

---



**Abb. 10** Gehölze am „Tudorfer Weg“ südlich des Plangebiets.



**Abb. 11** Straßenbäume entlang der Straße „Tiefer Hellweg“.



**Abb. 12** Graben entlang der östlichen Plangebietsgrenze.



**Abb. 13** Gehölze entlang des Grabens im nordöstlichen Bereich des Plangebiets.



**Abb. 14** Brachfläche südöstlich des Plangebiets.



**Abb. 15** Blick auf die Gehölze entlang der „Osterschledde“ westlich des Plangebiets.

## **5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren**

### **5.1 127. Änderung des Flächennutzungsplans**

Die Ebene des Flächennutzungsplans stellt die vorbereitende Bauleitplanung dar. Mit der Änderung des Flächennutzungsplans geht eine formale Wandlung der Nutzung einher. Im Zusammenhang mit der 127. Änderung des Flächennutzungsplans wird die planungsrechtliche Darstellung einer gewerblichen Baufläche, im Osten des Änderungsbereichs in Fläche für die Landwirtschaft und im westlichen Bereich in eine Grünfläche umgewidmet.

Da die Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft der tatsächlichen Nutzung entspricht und auch durch die Ausweisung als Grünfläche keine negativen Wirkungen zu erwarten sind, wird im Folgenden der Geltungsbereich des Bebauungsplans als Plangebiet näher untersucht.

### **5.2 Bebauungsplan GE IVa**

Die potenziellen Betroffenheiten planungsrelevanter Arten können sich im vorliegenden Fall aus dem Entfernen von krautiger Vegetation und Oberboden, der Versiegelung von Fläche sowie insbesondere durch die Errichtung von Gebäuden, welche eine Silhouettenwirkung auf die Tierwelt umliegender Flächen ausüben können, und dem daraus resultierenden Verlust von Lebensraumstrukturen ergeben. Im Zuge der Bauarbeiten kann es zu temporären Flächenverlusten (z. B. Nutzung angrenzender Bereiche als Lager- und Rangierflächen) sowie zu temporären akustischen und optischen Störungen von Tierarten kommen.

#### **Baubedingte Wirkfaktoren**

Baubedingte Wirkfaktoren sind im vorliegenden Fall Wirkungen, die im Zusammenhang mit der Baufeldräumung und der Entwicklung eines Gewerbe- und Industriegebietes auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der im Plangebiet durchzuführenden Arbeiten beschränkt.

#### Baufeldfreimachung / Bauphase

Mit der Baufeldfreimachung findet eine Flächeninanspruchnahme mit dauerhafter Entfernung der vorhandenen Biotopstrukturen (Acker, Saumstrukturen) statt. In der Bauphase können Flächen beansprucht werden, die über die Planungsfläche hinausgehen (Einrichtung oder Nutzung von Lager- und Abstellflächen, Rangieren von Baufahrzeugen und -maschinen).

#### Baustellenbetrieb

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen sowie das Baustellenpersonal mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Diese Wirkungen sind zeitlich auf die Bauphase sowie räumlich auf die nähere Umgebung des Plangebietes beschränkt und können zu einer temporären Störung der Tierwelt führen.

**Ermittlung der Wirkfaktoren**

**Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren**

Mit der geplanten Entwicklung des Gewerbe- und Industriegebietes werden die anstehenden Biotopstrukturen (Acker, Säume) dauerhaft beansprucht. Im Plangebiet kommt es durch Überbauung und Versiegelungen zu einem Verlust von Lebensraumstrukturen. Es kann von zunehmenden akustischen und optischen Störungen von Tieren ausgegangen werden.

In der folgenden Tabelle werden alle denkbaren Wirkungen des Vorhabens als potenzielle Wirkfaktoren zusammengestellt.

**Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes GE IVa „Salzkottener Straße“ einschließlich der 4. Änderung des Bebauungsplanes GE IV „Salzkottener Straße“ der Stadt Geseke.**

<b>Maßnahme</b>	<b>Wirkfaktor</b>	<b>potenzielle Auswirkung im Sinne § 44 Abs. 1 BNatSchG</b>
<b>Baubedingt</b>		
Bauarbeiten zur Baufeldvorbereitung	Entfernung der anstehenden Biotopstrukturen (Acker, krautige Vegetation)	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
	Lärmemissionen und stoffliche Emissionen durch den Baubetrieb	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
<b>Anlagebedingt</b>		
Bau von Gebäuden und Verkehrsflächen	Versiegelung und nachhaltiger Lebensraumverlust bzw. Lebensraumveränderungen	Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
	Ggf. zusätzliche Silhouettenwirkung der Gebäude	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
<b>Betriebsbedingt</b>		
Nutzung der Gebäude und Verkehrsflächen	Ggf. zusätzliche Lärmemissionen und optische Wirkungen	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

## 6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

### 6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet mit den anstehenden Lebensraumstrukturen sowie deren vorhabensspezifisch relevante, nähere Umgebung.

Im Zuge der Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) werden die Informationen über planungsrelevante Arten für alle potenziell betroffenen Lebensräume im gesamten Untersuchungsgebiet erhoben.

### 6.2 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

Die Ergebnisse des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages basieren auf den folgenden Datenquellen:

**Tab. 2 Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen.**

Daten	Quelle
Ortsbegehung des Untersuchungsgebietes	Mestermann Büro für Landschaftsplanung 28.02.2022
Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen (Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Geschützte Biotopflächen, Flächen des Biotopkatasters, Biotopverbundflächen)	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrheinwestfalen. Naturschutzinformationen (LANUV 2022A).
Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrheinwestfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (LANUV 2022B).
Auswertung der Landschaftsinformationssammlung LINFOS Nordrhein-Westfalen	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrheinwestfalen. Fundortkataster für Pflanzen und Tiere @LINFOS – Landesinformationssammlung (LANUV 2022c).

### **6.2.1 Ortsbegehung**

Das Plangebiet und die nähere Umgebung wurden am 28. Februar 2022 begangen, um die relevanten Strukturen hinsichtlich ihrer Lebensraumeignung für planungsrelevante Arten zu untersuchen. Dabei wurde auf das Vorkommen von Tierarten aller relevanten Artengruppen geachtet.

Im Rahmen der Ortsbegehung findet im Gelände eine Plausibilitätskontrolle statt. Es wird überprüft, ob die Arten der Artenliste am Vorhabenstandort bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Dazu erfolgte eine Einschätzung der generellen Lebensraumeignung sowie die Überprüfung, inwieweit im Gelände potenzielle Quartiere bestehen. Potenzielle Quartiere stellen Nistkästen, Nischen, Wandverkleidungen an Gebäuden oder Nester und Baumhöhlen an den Gehölzen dar.

Die Ackerflächen im Bereich des Plangebiets sind in ihrer Struktur und Ausstattung generell geeignet, eine Lebensraumfunktion für Offenlandarten zu übernehmen. Infolge der Nähe zum bestehenden Gewerbe- und Industriegebiet unterliegt dieser Lebensraum jedoch bereits akustischen Störwirkungen. Der Plangebietsfläche kann eine potenzielle Eignung als nichtessenzielles (Teil-)Nahrungshabitat für Vogelarten mit großen Raumansprüchen und störungsunempfindlichen Vogelarten der Kulturlandschaft sowie als nichtessenzielles (Teil-)Jagdgebiet für einige Fledermausarten zugesprochen werden.

Horst- oder Koloniebäume wurden in der näheren Umgebung des Plangebiets nicht nachgewiesen. Eine potenzielle Funktion der vorhandenen Gehölze als Brut- bzw. Fortpflanzungshabitat für Vogelarten ist jedoch nicht auszuschließen. Ebenfalls können sie eine Funktion als nichtessenzielle (Teil-)Nahrungshabitate sowie Ruhestätten und Versteckplätze übernehmen.

Die Gebäude im Plangebiet und den angrenzenden Siedlungsbereichen sind generell geeignet, gebäudebewohnenden Tierarten eine Quartiermöglichkeit zu bieten. An der Scheune im Plangebiet sowie an angrenzenden Gebäudefassaden und -dächern wurden keine Nisthabitate von Vogelarten festgestellt.

Während der Ortsbegehung wurde auf der Ackerfläche im Plangebiet ein Rebhuhnpaar angetroffen und drei überfliegende Saatkrähen gesichtet. Südlich des Plangebiets jagten ein Turmfalke und zwei Mäusebussarde.

### **6.2.2 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen**

Für die Aussagen zu Schutzgebieten und besonders geschützten Bereichen werden die Naturschutzinformationen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV 2022A) herangezogen.

#### Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Dabei wird ein Untersuchungsgebiet von 500 m um das Plangebiet betrachtet (MULNV 2021).

In der relevanten Umgebung des Plangebiets befinden sich ein Vogelschutzgebiet, zwei Landschaftsschutzgebiete, zwei Biotopkatasterflächen und zwei Biotopverbundflächen.

#### Natura 2000-Gebiete

Für bestimmte Lebensraumtypen und Arten, für deren Fortbestand nur in Europa Sorge getragen werden kann, müssen gemäß der sog. FFH-Richtlinie der EU „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ ausgewiesen werden, um eine langfristig gute Überlebenssituation für diese Arten und Lebensräume zu gewährleisten. Diese FFH-Gebiete und die Vogelschutzgebiete, die gemäß der Vogelschutzrichtlinie der EU für europäische Vogelarten auszuweisen sind, werden zusammengefasst als Natura 2000-Gebiete bezeichnet.

#### Vogelschutzgebiete

Südlich und östlich an das Plangebiet angrenzend befindet sich das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ (DE-4415-401).

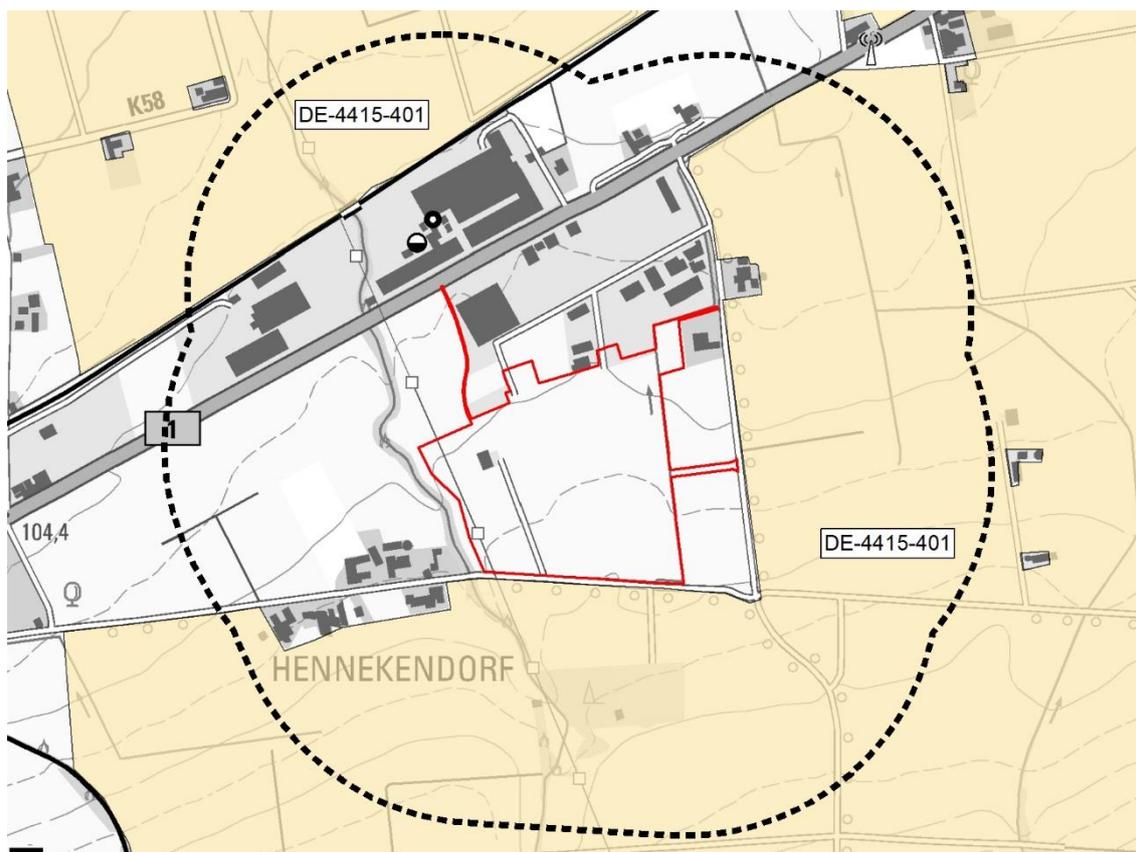


Abb. 16 Lage des Plangebiets zum Vogelschutzgebiet im 500 m-Untersuchungsgebiet (schwarze Strichlinie) (LANUV 2022A).

Im Standarddatenbogen des Vogelschutzgebiets „Hellwegbörde“ werden die folgenden Vogelarten angegeben:

**Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums**

**Tab. 3 Im Standard-Datenbogen (LANUV 2022D) des VSG „Hellwegbörde“ gelistete Vogelarten des Anhangs I und regelmäßig vorkommende Zugvögel gemäß Artikel 4 der VSchRL.**

Code	Name	Wissenschaftlicher Name	NP	Typ
A099	Baumfalke	Falco subbuteo		r
A255	Brachpieper	Anthus campestris		c
A275	Braunkehlchen	Saxicola rubetra		c
A166	Bruchwasserläufer	Tringa glareola		c
A229	Eisvogel	Alcedo atthis		r
A726	Flussregenpfeifer	Charadrius dubius		r
A140	Goldregenpfeifer	Pluvialis apricaria		c
A768	Großer Brachvogel	Numenius arquata		r
A246	Heidelerche	Lullula arborea		c
A151	Kampfläufer	Philomachus pugnax		c
A142	Kiebitz	Vanellus vanellus		r
				c
A055	Knäkente	Anas querquedula		r
A082	Kornweihe	Circus cyaneus		r
				w
A704	Krickente	Anas crecca		r
A056	Löffelente	Anas clypeata		r
A098	Merlin	Falco columbarius		c
A139	Mornellregenpfeifer	Charadrius morinellus		c
A338	Neuntöter	Lanius collurio		r
A653	Raubwürger	Lanius excubitor	X	r
				w
A081	Rohrweihe	Circus aeruginosus		r
A074	Rotmilan	Milvus milvus		r
				c
A073	Schwarzmilan	Milvus migrans		r
				c
A030	Schwarzstorch	Ciconia nigra		c
A222	Sumpfohreule	Asio flammeus		c
A119	Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana		r
A215	Uhu	Bubo bubo		r
A122	Wachtelkönig	Crex crex		r
A708	Wanderfalke	Falco peregrinus		w
A718	Wasserralle	Rallus aquaticus		r
A667	Weißstorch	Ciconia ciconia		c
A072	Wespenbussard	Pernis apivorus		r
				c
A257	Wiesenpieper	Anthus pratensis		r
				c
A084	Wiesenweihe	Circus pygargus		r
A690	Zwergtaucher	Tachybaptus ruficollis		r

NP: Falls eine Art in dem Gebiet nicht mehr vorkommt, ist ein „X“ einzutragen (fakultativ)  
 Typ: r = Fortpflanzung, c = Sammlung, w = Überwinterung

#### **Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums**

---

Das Plangebiet befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Vogelschutzgebiet DE-4415-401 „Hellwegbörde“. Aufgrund der Lage zu dem Natura 2000-Gebiet besteht das Erfordernis zu prüfen, ob das geplante Vorhaben mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes verträglich ist. Daher wird parallel ein Fachbeitrag zur FFH-Verträglichkeitsprüfung erstellt (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2023).

#### **FFH-Gebiete**

FFH-Gebiete sind in der Umgebung des Plangebiets nicht vorhanden.

#### **Naturschutzgebiete**

Naturschutzgebiete sind nach den Vorschriften des BNatSchG „rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.“

Im 500 m-Radius um das Plangebiet befinden sich keine Naturschutzgebiete.

#### **Landschaftsschutzgebiete**

Ein Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine Gebietsschutzkategorie des Naturschutzrechts. Gegenüber Naturschutzgebieten zielen Schutzgebiete des Landschaftsschutzes auf das allgemeine Erscheinungsbild der Landschaft, sind oft großflächiger, Auflagen und Nutzungseinschränkungen hingegen meist geringer. Verboten sind insbesondere alle Handlungen, die den „Charakter“ des Gebiets verändern.

Das Plangebiet liegt im Westen zum Teil innerhalb des „Landschaftsschutzgebiets im Kreis Soest“ (LSG-4319-0009) und grenzt im Süden an dieses an. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebiets wird nicht erwartet, da der Bereich der innerhalb des Plangebiets liegt als Maßnahmenfläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt wird.

#### Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

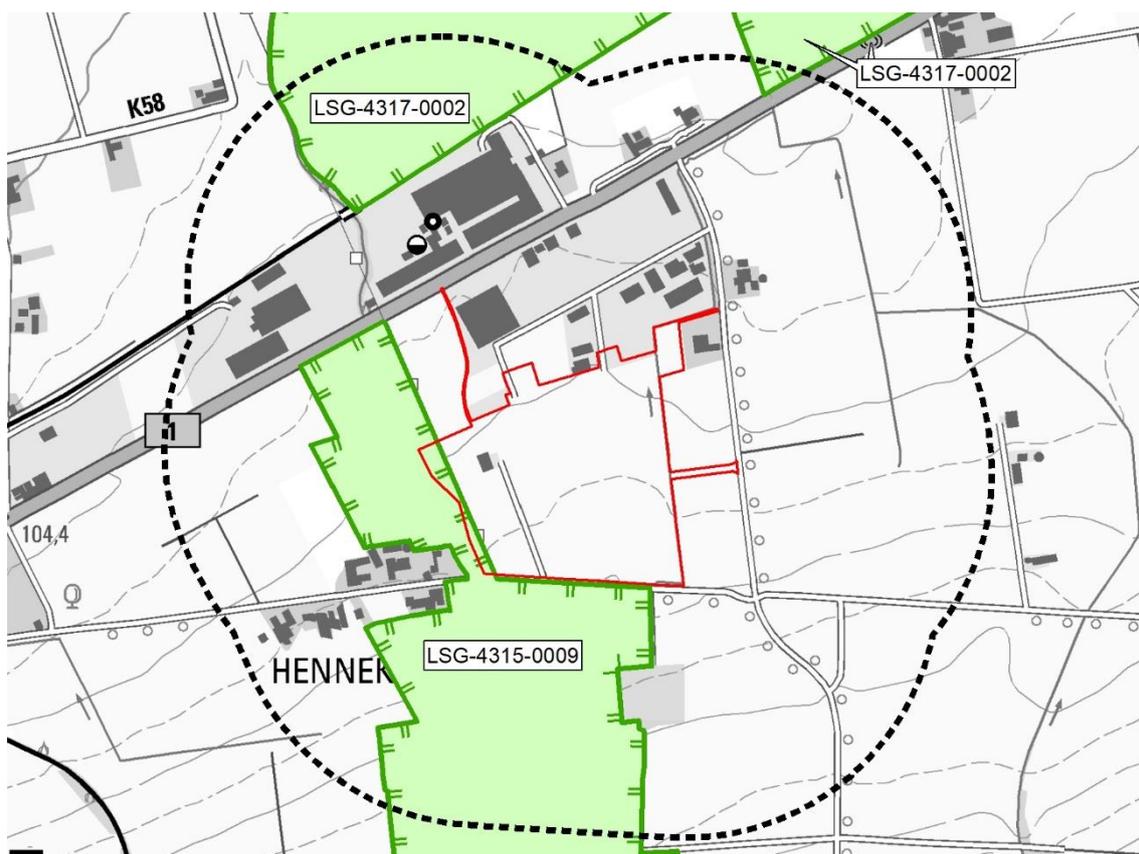


Abb. 17 Lage des Plangebiets zu den Landschaftsschutzgebieten im 500 m-Untersuchungsgebiet (schwarze Strichlinie) (LANUV 2022A).

Ein weiteres Landschaftsschutzgebiet, das „LSG-Langholz, Rechen“ (LSG-4317-0002) befindet sich ca. 230 m nördlich. Vorkommen planungsrelevanter Arten werden für die Landschaftsschutzgebiete nicht angegeben.

Eine Beeinträchtigung der Landschaftsschutzgebiete durch die geplante Aufstellung des Bebauungsplans GE IVa in Verbindung mit der 127. Änderung des Flächennutzungsplans wird nicht erwartet.

#### Gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 30 BNatSchG sowie nach § 42 LNatSchG NRW werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten.

In der Umgebung des Plangebiets befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope.

#### Biotopkatasterflächen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalens ist eine Datensammlung über Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen, die für den Arten- und Biotopschutz eine besondere Wertigkeit besitzen. Die Gebiete werden nach wissenschaftlichen Kriterien ausgewählt, in Karten erfasst und im Gelände überprüft sowie dokumentiert.

#### Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

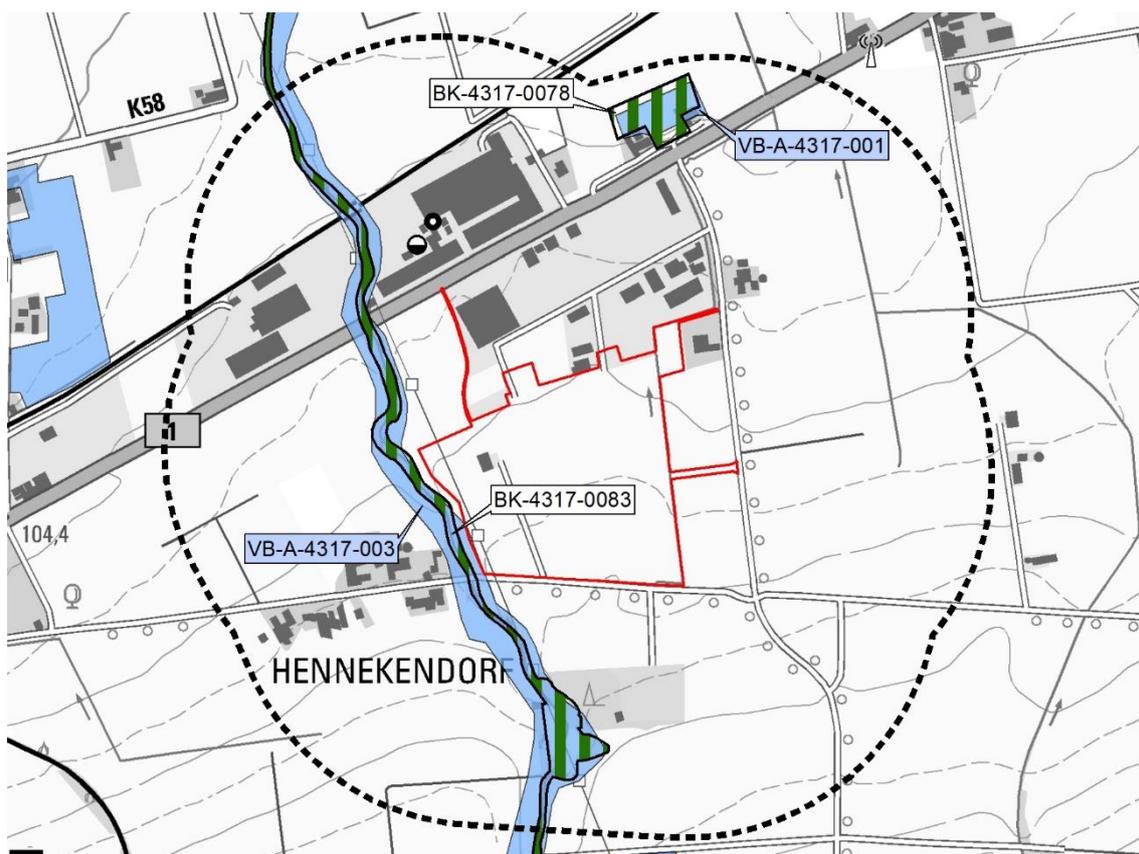


Abb. 18 Lage des Plangebiets zu den Biotopkataster- und Biotopverbundflächen im 500 m-Untersuchungsgebiet (schwarze Strichlinie) (LANUV 2022A).

Die Biotopkatasterfläche „Osterschledder zwischen dem NSG Osterheuland und Hölterberg sowie nördlich der A44“ (BK-4317-0083) befindet sich ca. 20 m westlich des Plangebiets. Eine weitere, die „Streuobstweiden nordöstlich von Geseke“ (BK-4317-0078) liegt ca. 350 m nördlich des Plangebiets. Vorkommen planungsrelevanter Arten werden für die Biotopkatasterflächen nicht angegeben.

Eine Beeinträchtigung der Biotopkatasterflächen durch die geplante Aufstellung des Bebauungsplans GE IVa in Verbindung mit der 127. Änderung des Flächennutzungsplans wird nicht erwartet.

#### Biotopverbundflächen

Nach § 21 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

Westlich an das Plangebiet grenzt die Biotopverbundfläche „Osterschledder“ (VB-A-4317-003). Als bemerkenswerte Tierarten werden Vorkommen Steinkauz, Neuntöter, Steinschmätzer, Nachtigall, Kammmolch und Kreuzkröte angegeben. Eine weitere Biotopverbundfläche, die „Wälder und Kleingehölze östlich von Geseke“ (VB-A-4317-001) liegt ca. 350 m nördlich des Plangebiets. Für diese wird ein Vorkommen des Kammmolchs genannt.

### Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Eine Beeinträchtigung der Biotopverbundflächen durch die geplante Aufstellung des Bebauungsplans GE IVa in Verbindung mit der 127. Änderung des Flächennutzungsplans wird nicht erwartet.

#### 6.2.3 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“

Eine Abfrage der planungsrelevanten Arten in der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) ergab für das Plangebiet ein Revier des Neuntötters (FT-4414-0012-1999) und des Steinkauzes (FT-4412-0017-1999) sowie eine Nahrungsfläche der Rohrweihe (FT-4414-0012-1999). Darüber hinaus befinden sich östlich angrenzend ein Wachtelkönigrevier (FT-4412-0009-1999) und im Abstand von ca. 170 m bis 570 m zum Plangebiet drei Brutnachweise der Wiesenweihe aus den Jahren 2004 (FT-4317-0001-2004) und 2005 (FT-4317-0053-2004 und FT-4317-0090-2005). (LANUV 2022c)

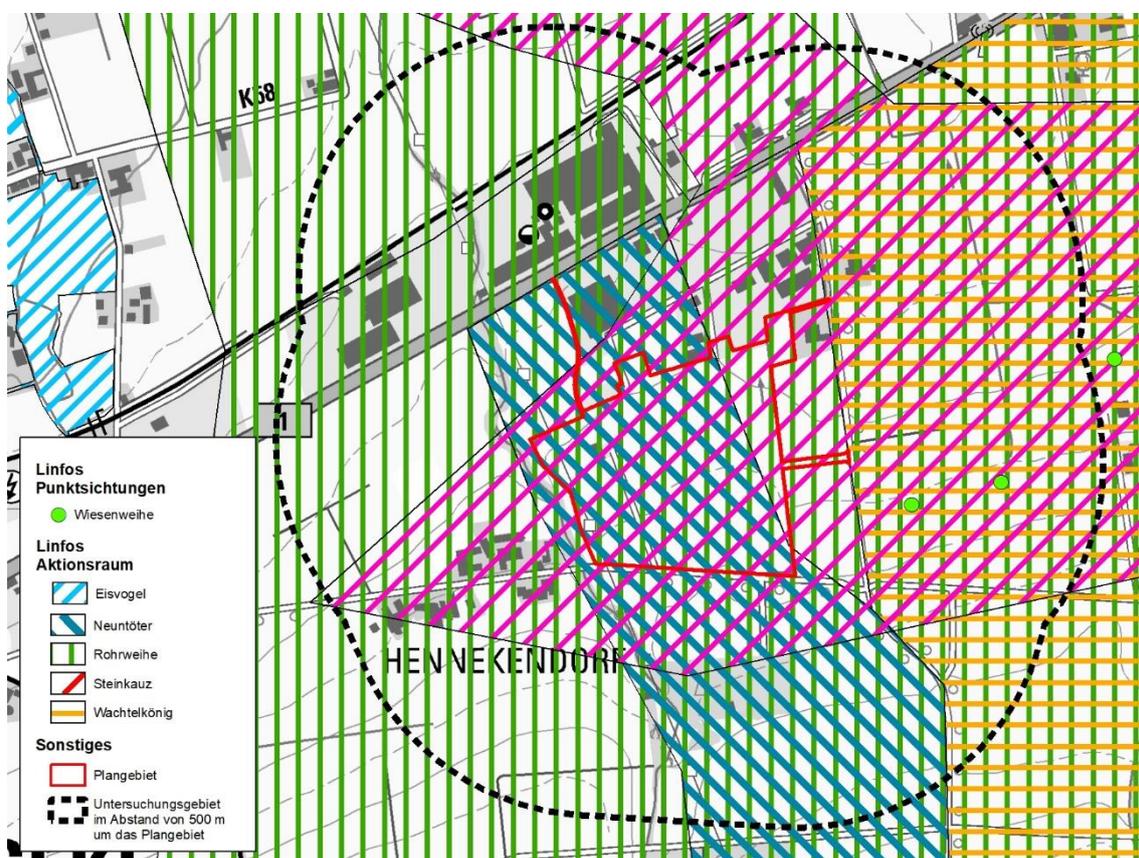


Abb. 19 Hinweise auf planungsrelevante Arten in der Umgebung des Plangebiets (rote Linie) (LANUV 2022c)

#### **6.2.4 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“**

Das Plangebiet liegt im Bereich des 3. Quadranten des Messtischblattes 4317 „Geseke“. Für diese Quadranten wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Plangebiet anzutreffenden unmittelbar betroffenen sowie der angrenzenden Lebensraumtypen durchgeführt (LANUV 2022B).

- Äcker
- Brachen
- Fließgewässer
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude
- Kleingehölze, Allen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Säume und Hochstaudenfluren

Für den 3. Quadranten des Messtischblattes 4317 „Geseke“ werden vom FIS für die im Raum vorkommenden Lebensräume insgesamt 43 Arten als planungsrelevant genannt (3 Fledermausarten, 37 Vogelarten und 3 Amphibien). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt (LANUV 2022B).

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Tab. 4 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4317 „Geseke“ (Quadrant 3) (LANUV 2022b) für die ausgewählten Lebensraumtypen. Unmittelbar betroffene Lebensraumtypen sind blau hinterlegt.

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Äcker	Brachen	Fließgewässer	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude	Kleingehölze, Bäume, Gebüsch, Hecken	Säume, Hochstaudenfluren
<b>Säugetiere</b>									
Großes Mausohr	N	U	(Na)			(Na)	FoRu!	Na	
Teichfledermaus	N	G	(Na)		Na	(Na)	FoRu!	Na	
Zwergfledermaus	N	G			(Na)	Na	FoRu!	Na	
<b>Vögel</b>									
Bluthänfling	N/B	U	Na	(FoRu), Na		(FoRu), (Na)		FoRu	Na
Feldlerche	N/B	U-	FoRu!	FoRu!					FoRu
Feldschwirl	N/B	U	(FoRu)	FoRu	(FoRu)			FoRu	FoRu
Feldsperling	N/B	U	Na	Na		Na	FoRu	(Na)	Na
Flussregenpfeifer	N/B	S	(FoRu)	FoRu	(FoRu)				
Girlitz	N/B	S		(FoRu), Na		FoRu!, Na			Na
Grauspecht	N/B	S							Na
Habicht	N/B	U	(Na)	(Na)		Na		(FoRu), Na	
Kiebitz	N/B	S	FoRu!	FoRu					
Kleinspecht	N/B	U				Na		Na	
Kuckuck	N/B	U-		Na		(Na)		Na	
Mäusebussard	N/B	G	Na	(Na)				(FoRu)	(Na)
Mehlschwalbe	N/B	U	Na	(Na)	(Na)	Na	FoRu!		(Na)
Nachtigall	N/B	U		FoRu	(FoRu)	FoRu		FoRu!	FoRu
Neuntöter	N/B	U		Na				FoRu!	Na
Pirol	N/B	S				(FoRu)		FoRu	
Rauchschwalbe	N/B	U	Na	(Na)	(Na)	Na	FoRu!	(Na)	(Na)
Rebhuhn	N/B	S	FoRu!	FoRu!		(FoRu)			FoRu!

**Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums**

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Äcker	Brachen	Fließgewässer	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude	Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken	Säume, Hochstaudenfluren
Rohrweihe	N/B	U	FoRu, Na	(FoRu), Na	Na				FoRu, Na
Rotmilan	N/B	S	Na	(Na)				(FoRu)	(Na)
Schleiereule	N/B	G	Na	Na		Na	FoRu!	Na	Na
Schwarzmilan	N/B	G			Na				
Schwarzspecht	N/B	G						(Na)	Na
Sperber	N/B	G	(Na)	(Na)		Na		(FoRu), Na	Na
Star	N/B	U	Na	Na		Na	FoRu		Na
Steinkauz	N/B	U	(Na)	Na		(FoRu)	FoRu!	(FoRu)	Na
Turmfalke	N/B	G	Na	Na		Na	FoRu!	(FoRu)	Na
Turteltaube	N/B	S	Na	Na		(Na)		FoRu	(Na)
Uhu	N/B	G		(Na)			(FoRu)		(Na)
Wachtel	N/B	U	FoRu!	FoRu!					FoRu!
Wachtelkönig	N/B	S	FoRu!		(FoRu)				(FoRu)
Waldkauz	N/B	G	(Na)	Na		Na	FoRu!	Na	Na
Waldohreule	N/B	U		(Na)		Na		Na	(Na)
Waldschnepfe	N/B	U						(FoRu)	
Wanderfalke	N/B	G				(Na)	FoRu!		
Wespenbussard	N/B	S						Na	Na
Wiesenweihe	N/B	S	FoRu!, Na	(FoRu), Na					Na

**Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums**

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Äcker	Brachen	Fließgewässer	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude	Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken	Säume, Hochstaudenfluren
<b>Amphibien</b>									
Geburtshelferkröte	N	S		FoRu	(FoRu)	(Ru)	(Ru)		(Ru)
Kammolch	N	G		(Ru)	(FoRu)	(Ru)		(Ru)	(Ru)
Kreuzkröte	N	U	(Ru)	FoRu!	(FoRu)	(FoRu)			(Ru)

**Legende:**

**Status:** N = Nachweis ab 2000 vorhanden, N/B = Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden, N/R+W = Nachweis „Rast/Wintervorkommen“ ab 2000 vorhanden

**Erhaltungszustand:** G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, + = sich verbessernd, - = sich verschlechternd.

**Lebensstätten:** FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, Na = Nahrungshabitat, Pfl = Pflanzenstandort, ( ) = potenzielles Vorkommen im Lebensraum, ! = Hauptvorkommen im Lebensraum

## **6.3 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten**

### **6.3.1 Häufige und ungefährdete Tierarten**

Entsprechend des geltenden Rechts unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabensspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (sogenannten „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Gemäß Nr. 6 des Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Das Tötungs- und Verletzungsverbot wird nicht ausgelöst, sofern sich das Risiko der Tötung oder Verletzung durch den Eingriff nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen trotz Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Durch die folgende Schutzmaßnahme wird sichergestellt, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Hinblick auf häufige und verbreitete Vogelarten ausgelöst werden. Das Eintreten unvermeidbarer Beeinträchtigungen wird durch die Einhaltung der folgenden Vermeidungsmaßnahmen sichergestellt:

- Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums muss durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen, insbesondere von Gehölzbeständen, nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Gehölze und Freiflächen frei von einer Quartiernutzung sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sind auf vorhandene befestigte Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche zu beschränken. Damit wird sichergestellt, dass zu erhaltende Gehölz- und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung der häufigen und verbreiteten Vogelarten im Rahmen der Konfliktanalyse abgesehen werden kann.

## Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

---

### Lichtemissionen

Zur Vermeidung und Minderung von Auswirkungen durch Lichtemissionen auf Insekten, aber auch auf Vogelarten sowie Fledermäuse, sind grundsätzlich folgende Vorgaben entsprechend des § 41 a BNatSchG anzuwenden:

- Begrenzung der Leuchtdauer auf das unbedingt erforderliche Maß
- Außerhalb der Betriebszeiten sind Beleuchtungen außer Betrieb zu nehmen, sofern diese nicht nur zur Hof- und Grundstückssicherung beitragen.
- Während der Betriebszeiten ist die Leuchtdauer soweit wie möglich zu begrenzen (z. B. durch manuelle Abschaltung, Bewegungssensoren oder automatische Zeitschaltungen). Die Anforderungen an den Arbeits- und Gesundheitsschutz sind dabei sicher zu stellen.
- Verwendung von insektenverträglichen Leuchtmitteln mit einem eingeschränkten Spektralbereich (570 bis 630 nm), z.B. warmweiße LED (3.000–2.700 K). Sofern diese aufgrund der Anforderungen an die Arbeitssicherheit nicht verwendet werden können, sind andere insektenverträgliche Leuchtmittel nach dem Stand der Technik zulässig.
- Verwendung geschlossener nach unten ausgerichteter Lampentypen mit einer Lichtabschirmung (Abblendung) nach oben und teilweise zur Seite.
- Begrenzung der Leuchtpunkthöhe auf das unbedingt erforderliche Maß
- vorzugsweise sind mehrere schwächere, niedrig angebrachte Lichtquellen zu verwenden als wenige hohe, dafür aber stärkere Lichtquellen. Die gesetzlichen Anforderungen der technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) sind zu gewährleisten.
- Bei der Installation von Lichtquellen sind abschirmende Wirkungen von Gebäuden, Mauern usw. zu berücksichtigen.
- Verzicht auf beleuchtete Reklamewände und großflächig beleuchtete Firmenschilder

### **6.3.2 Planungsrelevante Arten**

Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Plangebiet des Bebauungsplans vorkommenden Biotopstrukturen und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabenbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Da nichtessenzielle Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs. 1 BNatSchG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nichtessenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

## **Hinweise auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen**

In den Beschreibungen der Schutzgebiete und schutzwürdigen Bereiche in der Umgebung des Plangebiets gibt es Hinweise auf 36 Vogelarten und 2 Amphibien.

## **Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“**

Die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV 2022c) weist für das Plangebiet ein Revier des Neuntöters und des Steinkauzes sowie eine Nahrungsfläche der Rohrweihe. Darüber hinaus befinden sich östlich angrenzend ein Wachtelkönigrevier und im Abstand von ca. 170 m bis 570 m zum Plangebiet drei Brutnachweise der Wiesenweihe aus den Jahren 2004 und 2005.

## **Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“**

Für den 3. Quadranten des Messtischblattes „Geseke“ werden vom FIS für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 43 Arten als planungsrelevant genannt (83 Fledermausarten, 37 Vogelarten und 3 Amphibien). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht aufgeführt (LANUV 2022b).

Für diese 43 Arten kann, unter Berücksichtigung der Bestandssituation und der aufgeführten Wirkfaktoren, eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Planung ausgeschlossen werden, wenn sie

- ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb der beanspruchten Lebensraumtypen finden oder
- den beanspruchten Bereich ausschließlich als Nahrungshabitat nutzen.

Somit verbleiben für den 3. Quadranten des Messtischblattes „Geseke“ noch 10 Vogelarten und 3 Amphibien sowie 24 weitere Vogelarten, die im LINFOS oder in den Schutzgebietsbeschreibungen genannt werden, als weiterhin zu betrachtende Arten.

In der folgenden Tabelle werden die im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten dargestellt, für welche eine mögliche Betroffenheit durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden kann (Stufe I). Für die im weiteren Verlauf ermittelten Konfliktarten wird bei Bedarf eine Art-für-Art-Betrachtung (Stufe II) durchgeführt.

**Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums**

**Tab. 5 Auflistung der für den Bereich der Planung dokumentierten planungsrelevanten Arten und Darstellung der Konfliktarten.**

Art	Daten- quelle/ Status	relevante Wirkfaktoren	Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			Kon- fliktart
			Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
<b>Vögel</b>						
Baumfalke	VSG: B	keine				nein
Brachpieper	VSG: D	keine				nein
Braunkehlchen	VSG: D	keine				nein
Bruchwasserläufer	VSG: D	keine				nein
Eisvogel	VSG: B	keine				nein
Feldlerche	FIS: N/B	Verlust von potenziellen Quartierstandorten	x		x	ggf.
Feldschwirl	FIS: N/B	keine				nein
Flussregenpfeifer	FIS: N/B	keine				nein
Goldregenpfeifer	VSG: D	keine				nein
Großer Brachvogel	VSG: B	keine				nein
Heidelerche	VSG: D	keine				nein
Kampfläufer	VSG: D	keine				nein
Kiebitz	FIS: N/B	Verlust von potenziellen Quartierstandorten	x		x	ggf.
Knäkente	VSG: B	keine				nein
Kornweihe	VSG: B, W	keine				nein
Krickente	VSG: B	keine				nein
Löffelente	VSG: B	keine				nein
Merlin	VSG: D	keine				nein
Nachtigall	FIS: N/B LANUV	keine				nein
Neuntöter	FIS: N/B LANUV LINFOS: REV VSG: B	Verlust von potenziellen Quartierstandorten bzw. eines Reviers; Störung der Population		x	x	ggf.
Raubwürger	VSG: W	keine				nein
Rebhuhn	FIS: N/B SICHTUNG	Verlust von potenziellen Quartierstandorten	x		x	ggf.
Rohrweihe	FIS: N/B LINFOS: NF VSG: B	Verlust eines Nahrungs- habitats				ggf.
Saatkrähe	SICHTUNG	keine				nein
Schwarzstorch	VSG: D	keine				nein
Steinkauz	FIS: N/B LANUV LINFOS: REV	Verlust von potenziellen Quartierstandorten bzw. eines Reviers Störung der Population		x	x	ggf.
Steinschmätzer	LANUV	keine				nein
Sumpfohreule	VSG: D	keine				nein
Tüpfelsumpfhuhn	VSG: B	keine				nein

**Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums**

Art	Datenquelle/ Status	relevante Wirkfaktoren	Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			Konfliktart
			Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
Wachtel	FIS: N/B	Verlust von potenziellen Quartierstandorten	x		x	ggf.
Wachtelkönig	FIS: N/B LINFOS: REV VSG: B	keine				nein
Wasserralle	VSG: B	keine				nein
Weißstorch	VSG: D	keine				nein
Wiesenpieper	VSG: B, D	keine				nein
Wiesenweihe	FIS: N/B LINFOS: B VSG: B	keine				nein
Zwergtaucher	VSG: B	keine				nein
<b>Amphibien</b>						
Geburtsheiferkröte	FIS: N	keine				nein
Kammolch	FIS: N LANUV	keine				nein
Kreuzkröte	FIS: N LANUV	keine				nein

**Erläuterungen Datenquelle/Status:**

**Datenquelle:** FIS = Fachinformationssystem,  
LANUV = Hinweise aus Schutzgebieten/schutzwürdigen Bereichen  
LINFOS = Landschaftsinformationssammlung  
SICHTUNG = bei der Ortsbegehung angetroffen  
VSG = im Standarddatenbogen des Vogelschutzgebiets Hellwegbörde

**Status:** N = Nachweis nach 2000 vorhanden,  
B = brütend, R = rastend, REV = Revier, D = auf dem Durchzug, W = Wintergast,  
NF = Nahrungsfläche

**6.3.3 Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten**

**Vögel**

Wald-, Gehölz- und Gebüschbrüter und Halboffenlandarten

Die **Nachtigall** besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage wichtig, welche in Bodennähe in dichtem Gestrüpp erfolgt.

Aufgrund des Fehlens essenzieller Habitatbestandteile ist das Plangebiet nicht als Lebensraum für die Nachtigall geeignet. Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

## Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

---

### Horst- und Koloniebrüter

Die **Saatkrähe** besiedelt halboffene Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Baumgruppen und Dauergrünland. Nachdem in den vergangenen Jahren die gezielte Verfolgung durch den Menschen nachließ, erfolgte vielfach eine Umsiedlung in den Siedlungsbereich. Somit kommt ein großer Teil des Gesamtbestandes heute auch in Parkanlagen und „grünen“ Stadtbezirken und sogar in Innenstädten vor. Entscheidend für das Vorkommen ist das Vorhandensein geeigneter Nistmöglichkeiten, da die Tiere große Brutkolonien mit bis zu mehreren hundert Paaren bilden können.

Im Plangebiet und der unmittelbaren Umgebung wurden keine Horstbäume festgestellt. Es kann der Saatkrähe lediglich als nichtessenzielles (Teil-)Nahrungshabitat dienen. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit Saatkrähe gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird ausgeschlossen.

### Offenlandarten

Aufgrund des Fehlens von gebüschreichen, feuchten Extensivgrünländern, größeren Waldlichtungen, grasreichen Heidegebieten und Verlandungszonen von Gewässern ist ein Vorkommen des **Feldschwirls** nicht zu erwarten.

Die bedeutendsten Wintervorkommen der **Kornweihe** liegen im Bereich des Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“ und in der Kölner Bucht. Kornweihen treten in Nordrhein-Westfalen sowohl als unregelmäßiger Brutvogel, vor allem aber als regelmäßiger Durchzügler und Wintergast auf. Zur Zugzeit erscheinen die Tiere ab Ende September/Anfang Oktober, überwintern mit einem Maximum von November bis Februar und ziehen bis Ende April/Anfang Mai wieder ab. Als Überwinterungsgebiete bevorzugt die Kornweihe weiträumig offene Moor- und Heidelandschaften sowie großräumige Bördelandschaften.

Der **Wachtelkönig** besiedelt offene bis halboffene Niederungslandschaften der Fluss- und Talauen sowie Niedermoore und hochwüchsige Feuchtwiesen. Zudem ist er auch in großräumigen Ackerbaugebieten in der Hellwegbörde als Brutvogel anzutreffen. An das Plangebiet grenzt östlich ein im LINFOS ausgewiesenes Revier des Wachtelkönigs. Die Schallemissionen nachts sind wegen des Wachtelkönigreviers auf 47 dB(A) zu reduzieren. Dies wird mit den geänderten Abstandsklassen (vgl. HOFFMANN & STAKEMEIER 2023A) sichergestellt. Eine Beeinträchtigung wird demnach nicht erwartet.

Der Lebensraum des **Wiesenpiepers** besteht aus offenen, baum- und straucharmen feuchten Flächen mit höheren Singwarten (z. B. Weidezäune, Sträucher). Die Bodenvegetation muss ausreichend Deckung bieten, darf aber nicht zu dicht und zu hoch sein. Bevorzugt werden extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore. Darüber hinaus werden Kahlschläge, Windwurfflächen sowie Brachen besiedelt.

Die **Wiesenweihe** besiedelt in NRW weiträumig offene und gehölzarme Agrarlandschaften mit Getreideanbau. Die Brutplätze liegen meist in Wintergetreidefeldern, wo das Nest am Boden angelegt wird. Störungsfreie Sitzwarten sind dabei ein wichtiger Habitatbestandteil.

#### Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

---

Die Untersuchung der Lebensraumeignung ergab, dass für die Wiesenweihe keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Silhouettenwirkung zu erwarten sind. (MESTER-MANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2023)

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der genannten Arten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist aufgrund fehlender Habitatbestandteile und der Lage des Plangebiets, angrenzend an das bestehende Gewerbe- und Industriegebiet nicht zu erwarten.

#### Fließ- und Stillgewässerarten

Brutstandorte des **Eisvogels** sind selbst gegrabene Bruthöhlen an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand an Fließ- und Stillgewässern. Weiterhin brütet er an Wurzeltellern von umgestürzten Bäumen.

Der **Flussregenpfeifer** besiedelte ursprünglich die sandigen oder kiesigen Ufer größerer Flüsse sowie Überschwemmungsflächen. Nach einem großräumigen Verlust dieser Habitate werden heute überwiegend Sekundärlebensräume wie Sand- und Kiesabgrabungen und Klärteiche genutzt.

Der **Große Brachvogel** kommt in Nordrhein-Westfalen als Brut- und Rastvogel im Tiefland mit Verbreitungsschwerpunkten im Münsterland (Kreise Steinfurt, Borken und Warendorf) sowie in Ostwestfalen (Kreise Gütersloh und Paderborn) vor. Er besiedelt offene Niederungs- und Grünlandgebiete, Niedermoore sowie Hochmoore mit hohen Grundwasserständen.

In Nordrhein-Westfalen tritt die **Knäkente** als sehr seltener Brutvogel sowie als seltener Durchzügler aus Südkandinavien, Russland und Osteuropa auf. Knäkenten brüten in Feuchtwiesen, Niedermooren, Sümpfen, an Heideweihern, verschliffenen Gräben sowie in anderen deckungsreichen Binnengewässern. Die Standorte haben meist nur eine kleine offene Wasserfläche.

In Nordrhein-Westfalen tritt die **Krickente** als seltener Brutvogel sowie als häufiger Durchzügler und Wintergast aus Nord- und Osteuropa und Russland auf. Krickenten brüten in Hoch- und Niedermooren, auf kleineren Wiedervernässungsflächen, an Heidekolken, in verschliffenen Feuchtgebieten und Feuchtwiesen sowie in Grünland-Graben-Komplexen.

Die **Löffelente** wird für das Gebiet als brütend angegeben. Die Löffelente brütet ähnlich wie die Knäkente in Feuchtwiesen, Niedermooren, wiedervernässten Hochmooren und Sümpfen sowie an verschliffenen Gräben und Kleingewässern. Seltener werden auch Fisch- und Klärteiche angenommen. Bevorzugt werden Standorte mit kleinen, offenen Wasserflächen und ausreichender Deckung.

Als Brutgebiete des **Tüpfelsumpfhuhns** werden Nassflächen mit niedrigem Wasserstand und einer dichten Vegetation aufgesucht. Geeignete Lebensräume sind die Verlandungsbereiche eutropher Gewässer, Übergangszonen zwischen Röhrichten und Großseggenriedern sowie Randbereiche extensiv genutzter Nassgrünländer, die von vegetationsreichen Gräben durchzogen sind.

#### Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

---

Die **Wasserralle** bevorzugt dichte Ufer- und Verlandungszonen mit Röhricht- und Seggenbeständen an Seen und Teichen (Wassertiefe bis 20 cm) als Lebensraum. Es werden aber auch kleinere Schilfstreifen an langsam fließenden Gewässern und Gräben besiedelt.

Der **Zwergtaucher** brütet an stehenden Gewässern mit einer dichten Verlandungs- bzw. Schwimmblattvegetation.

Durch das Fehlen von Fließ- und Stillgewässern sowie geeigneten Habitatstrukturen besitzt das Plangebiet keine Lebensraumeignung für die genannten Arten. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.

#### Rastende Arten / Durchzügler / Wintergäste

In Nordrhein-Westfalen kommt der **Brachpieper** als regelmäßiger aber seltener Durchzügler vor. Als Brutvogel ist die Art 1984 ausgestorben. Auf dem Herbstdurchzug erscheinen die Vögel in der Zeit von Mitte August bis Ende September. Auf dem Frühjahrsdurchzug zu den Brutgebieten treten sie von Mitte April bis Mai auf. Als Rastgebiete bevorzugt der Brachpieper offene Agrarflächen in großräumigen Bördelandschaften. Dort suchen die Tiere auf abgeernteten Äckern und kurzrasigen Weide- und Grasflächen nach Nahrung.

Der Lebensraum des **Braunkehlchens** sind offene, extensiv bewirtschaftete Nass- und Feuchtgrünländer, Feuchtbrachen, feuchte Hochstaudenfluren sowie Moorrandbereiche. In Nordrhein-Westfalen kommt es als seltener Brutvogel vor, hierzu gesellen sich zu den Zugzeiten auch Durchzügler aus nordöstlichen Populationen

Der **Bruchwasserläufer** tritt in Nordrhein-Westfalen als regelmäßiger Durchzügler auf, als Brutvogel ist er 1919 ausgestorben. Als Rastgebiete nutzt der Bruchwasserläufer nahrungsreiche Flachwasserzonen und größere Schlammufer von Flüssen, Altwässern, Teichen und Baggerseen. Darüber hinaus kommen die Watvögel auf Verrieselungsflächen, an Kläranlagen sowie auf überschwemmten Grünlandflächen vor.

In Nordrhein-Westfalen kommt der **Goldregenpfeifer** nur noch als Durchzügler vor, als Brutvogel ist er um 1915 ausgestorben. Als Rastgebiete werden offene Agrarflächen (Grünland, Äcker) in den Niederungen großer Flussläufe, großräumige Feuchtgrünlandbereiche sowie Bördelandschaften aufgesucht. Der Goldregenpfeifer tritt als Durchzügler vor allem im Einzugsbereich von Rhein, Weser, Lippe und Ems sowie in der Hellwegbörde auf.

Die Lebensräume der **Heidelerche** sind sonnenexponierte, trockensandige, vegetationsarme Flächen in halboffenen Landschaftsräumen. Bevorzugt werden Heidegebiete, Trockenrasen sowie lockere Kiefern- und Eichen-Birkenwälder. Darüber hinaus werden auch Kahlschläge, Windwurfflächen oder trockene Waldränder besiedelt.

In Nordrhein-Westfalen kommt der **Kampfläufer** nur noch als regelmäßiger Durchzügler vor, als Brutvogel ist er 1987 ausgestorben. Als Rastgebiete nutzen Kampfläufer nahrungsreiche Flachwasserzonen und Schlammufer an Flüssen, Altwässern, Baggerseen und Kläranlagen. Geeignet sind auch überschwemmte Grünlandflächen in Ge-

#### Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

---

wässernähe, Verrieselungsflächen sowie mit Blänken durchsetztes Feuchtgrünland, seltener sogar feuchte Ackerflächen.

Der **Merlin** kommt in Nordrhein-Westfalen als regelmäßiger aber seltener Durchzügler, weniger als Wintergast vor. Die Brutgebiete sind offene, baumarme Moor- und Heidelandschaften in Nordeuropa und Russland. Als Rastgebiete bevorzugt der Merlin baum- und straucharme Agrarflächen in großräumig offenen Landschaften.

Der **Raubwürger** lebt in offenen bis halboffenen, reich strukturierten Landschaften mit niedrigwüchsigen Kraut- und Grasfluren und eingestreuten Gehölzen. Geeignete Lebensräume sind ausgedehnte Moor- und Heidegebiete sowie gebüschreiche Trockenrasen und extensive Grünlandbereiche.

**Schwarzstörche** sind stärker an Wasser und Feuchtigkeit gebunden als die verwandten Weißstörche. Besiedelt werden größere, naturnahe Laub- und Mischwälder mit naturnahen Bächen, Waldteichen, Altwässern, Sümpfen und eingeschlossenen Feuchtwiesen.

Der bevorzugte Lebensraum des **Steinschmätzers** sind offene, weitgehend gehölzfreie Lebensräume wie Sandheiden und Ödländer. Wichtige Habitatbestandteile sind vegetationsfreie Flächen zur Nahrungssuche, höhere Einzelstrukturen als Singwarten sowie Kaninchenbauten oder Steinhaufen als Nistplätze.

In Nordrhein-Westfalen kommt die **Sumpfohreule** als regelmäßiger, aber seltener Durchzügler und Wintergast vor. Als Brutvogel ist sie 1982 ausgestorben. Die Verbreitungsschwerpunkte der heutigen Brutgebiete befinden sich in Nord- und Osteuropa, wo sie in offenen Dünen- und Moorlandschaften brütet. Auf dem Herbstdurchzug erscheinen die ersten Vögel ab Oktober. Als Rast- und Überwinterungsgebiete nutzt die Sumpfohreule offene Landschaften in den Niederungen großer Flussläufe, großräumige Bördelandschaften sowie Heidegebiete und Moore. Bevorzugte Nahrungsgebiete sind Dauergrünland, Moorrandbereiche und Brachen.

Der Lebensraum des **Weißstorchs** sind offene bis halboffene bäuerliche Kulturlandschaften. Bevorzugt werden ausgedehnte feuchte Flussniederungen und Auen mit extensiv genutzten Grünlandflächen.

Aufgrund der Ortsrandlage kann dem Plangebiet keine essenzielle Funktion als Ruhestätte für die genannten Durchzügler, Wintergäste und rastenden Arten zugesprochen werden. In der Umgebung von Geseke befinden sich zahlreiche, weitläufige Flächen, die besser geeignete Rastgebiete darstellen als die Plangebietsfläche. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die genannten Arten wird daher nicht erwartet.

#### Amphibien

Die **Geburtshelferkröte** besiedelt vor allem Steinbrüche und kommt in Siedlungsbereichen auf Industriebrachen vor. Als Absetzgewässer für die Larven werden sommerwarme Lachen und Flachgewässer, Tümpel und Weiher sowie sommerkühle, tiefe Abgrabungsgewässer genutzt. Als Sommerlebensraum dienen sonnenexponierte Böschungen, Geröll- und Blockschutthalden auf Abgrabungsflächen sowie Lesesteinmau-

#### Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

---

ern oder Steinhäufen, die in der Nähe der Absetzgewässer gelegen sind. Im Winter verstecken sich die Tiere in Kleinsäugerbauten oder selbst gegrabenen Erdhöhlen.

Der **Kammolch** gilt als typische Offenlandart, die an offenen Augewässern von Fluss und Bachauen in den Niederungslandschaften vorkommt. In Mittelgebirgslagen werden außerdem große, feuchtwarme Waldbereiche mit vegetationsreichen Stillgewässern besiedelt. Sekundär kommt die Art in Kies-, Sand- und Tonabgrabungen in Flussauen sowie in Steinbrüchen vor. Die meisten Laichgewässer weisen eine ausgeprägte Ufer- und Unterwasservegetation auf, sind nur selten austrocknend, gering beschattet und in der Regel fischfrei. Als Landlebensräume nutzt der Kammolch feuchte Laub- und Mischwälder, Gebüsche, Hecken und Gärten in der Nähe der Laichgewässer.

Die **Kreuzkröte** besiedelt in Nordrhein-Westfalen vor allem Abgrabungsflächen und Flussauen. Darüber hinaus werden auch Industriebrachen, Bergehalden und Großbaustellen besiedelt. Als Laichgewässer werden sonnenexponierte, oftmals nur temporär Wasser führende Kleingewässer wie Pfützen, Lachen und Überschwemmungstümpel oder Heideweiher aufgesucht, die meist vegetationslos und fischfrei sind. Tagsüber verbergen sich die dämmerungs- und nachtaktiven Tiere unter Steinen oder in Erdhöhlen. Als Winterquartiere werden lockere Sandböden, sonnenexponierte Böschungen, Blockschutthalden, Steinhäufen, Kleinsäugerbauten sowie Spaltenquartiere genutzt.

Aufgrund der genannten Lebensraumansprüche ist das Plangebiet für die genannten Amphibien nicht geeignet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

#### **Besonders geschützte Pflanzenarten**

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

#### **6.4 Ergebnis der Stufe I und weitere Vorgehensweise**

Da im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans GE IVa „Salzkottener Straße“ einschließlich der 4. Änderung des Bebauungsplanes GE IV der Stadt Geseke Ackerflächen beansprucht werden, die ggf. eine Quartierfunktion für Offenlandarten übernehmen könnten, kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der der Vogelarten Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Rohrweihe, Wachtel und Wachtelkönig nicht sicher ausgeschlossen werden. Ebenfalls werden Flächen überplant die als Revier des Neuntöters und des Steinkauzes ausgewiesen sind. Auch für diese kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit nicht sicher ausgeschlossen werden. Demnach ist eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II durchzuführen.

## 7.0 Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Im Rahmen der Vorprüfung konnten artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen durch das Vorhaben für folgende Arten nicht ausgeschlossen werden:

### Vogelarten

- Feldlerche, Kiebitz, Neuntöter, Rebhuhn, Rohrweihe, Steinkauz und Wachtel

### Wirkungsspezifische Betroffenheiten

Die **Feldlerche** kommt in der Hellwegbörde flächendeckend vor und besiedelt die offene Feldflur. Bevorzugt werden extensive Grünlandflächen und nicht zu dicht stehende Getreidefelder sowie Brachflächen. Die unmittelbare Nähe zu Siedlungsrändern, Gehölzen oder sonstigen geschlossenen Vertikalstrukturen wird gemieden. „Die am dichtesten besiedelten Biotope zeichnen sich durch kurze oder karge Vegetation, oft auch durch einen hohen Anteil von ± nacktem Boden aus“ (Glutz von Blotzheim & Bauer 1985 in MKULNV 2013).

Der **Kiebitz** bewohnt offene Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Darüber hinaus besiedelt er seit den letzten Jahren verstärkt Ackerland.

**Neuntöter** bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten. Ein Großteil des Plangebiets ist im LINFOS als Revier des Neuntötters ausgewiesen.

Der Lebensraum des **Rebhuhns** ist die offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaft mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern, wobei Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege wesentliche Habitatbestandteile darstellen, da sie hier Nahrung sowie Magensteine zur Nahrungszerkleinerung finden. Während der Ortsbegehung, die zu Beginn der Brutzeit stattfand, wurde auf der Ackerfläche im Plangebiet ein Rebhuhnpaar angetroffen. Eine Nutzung des Plangebiets als Fortpflanzungshabitat kann nicht ausgeschlossen werden.

Die **Rohrweihe** legt ihre Nester jährlich neu in Röhrichflächen an, in der Hellwegbörde zumeist in Ackerflächen, vor allem Getreide. Für die Nahrungssuche eignen sich alle offenen und halboffenen Flächen, bevorzugt in der Nähe des Neststandortes und mit niedrigem oder lückigem Bewuchs (auch Uferzonen oder Wasserflächen, ebenso wie Acker-, Grünland- und Brachflächen) sowie einem hohen Vorkommen von Beutetieren (Kleinsäuger, Kleinvögel, Reptilien, Amphibien, Fische). Das Plangebiet wird im LINFOS vollständig als Nahrungsfläche der Rohrweihe ausgewiesen.

Der Lebensraum des **Steinkauzes** ist die offene, grünlandreiche Kulturlandschaft mit einem guten Höhlenangebot. Zur Jagd werden bevorzugt kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt. Von entscheidender Bedeutung für die Bodenjagd ist eine

## Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

---

niedrige Vegetation mit einem ausreichenden Nahrungsangebot. Im Plangebiet befinden sich keine Höhlenbäume, die dem Steinkauz als Brutplatz dienen können. Jedoch ist das gesamte Plangebiets im LINFOS als Revier des Steinkauzes ausgewiesen.

Die **Wachtel** lebt in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen, wobei Ackerbrachen, Getreidefelder (v. a. Wintergetreide, Luzerne und Klee) und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten, besiedelt werden.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans GE IVa „Salzkottener Straße“ einschließlich der 4. Änderung des Bebauungsplanes GE IV werden Ackerflächen beansprucht, die der Feldlerche, dem Kiebitz, dem Rebhuhn und der Wachtel potenziell als Brutstandort dienen könnten. Durch die Inanspruchnahme der Ackerfläche kann eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzten) und Nr. 3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) für die genannten Arten nicht sicher ausgeschlossen werden.

Infolge der direkten Überbauung von eines Nahrungshabitats, kann ein Verlust von relevanten (Teil-)Nahrungshabitats für die Rohrweihe nicht sicher ausgeschlossen werden.

Mit der geplanten Nutzung des Plangebiets als Gewerbe- und Industriegebiet gehen Schallimmissionen einher, die ggf. die Wachtelkönigpopulation im östlich angrenzenden Revier stören könnten. Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 (Störung) kann nicht sicher ausgeschlossen werden.

Da als Fortpflanzungsstätte des Neuntöters und des Steinkauzes das gesamte Revier abgegrenzt wird, kann bei Umsetzung der Planung für diese beiden Arten eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 (Störung) und Nr.3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) nicht sicher ausgeschlossen werden.

### Vermeidungsmaßnahmen

#### Vermeidung bzw. Reduzierung von baubedingten Beeinträchtigungen

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, sind Gehölze und Vegetationsflächen generell außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September), also zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar zu roden und zu räumen. Ist dieses nicht innerhalb des angegebenen Zeitraumes möglich, muss durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass bei der Entfernung von Vegetationsbestände oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.

Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzten) und Nr. 3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) der Feldlerche, des Kiebitzes, des Rebhuhns und der Wachtel kann so vermieden werden.

#### Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Auf Grundlage der Datenrecherche, der Ortsbegehung und der Annahme eines Worst-Case-Szenarios sind zur Vermeidung der Verbotstatbestände sowohl für Offenlandarten wie das Rebhuhn und die Rohrweihe, als auch für den Neuntöter und den Stein-

## Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

---

kauz Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) vorzunehmen.

Da ein Großteil des Plangebiets als Revier des **Neuntöters** ausgewiesen ist, sollten im Bereich der das Industrie- und Gewerbegebiet umlaufenden 5 m breite Anpflanzungsfläche überwiegend dichte Heckenstrukturen entwickelt werden, die aus Dornsträucher bestehen. Dornsträucher stellen für den Neuntöter neben einem möglichen Nistplatz auch wichtige Habitatbestandteile zum Aufspießen der Nahrung sowie als Sitz- und Ruheplatz dar.

Da das gesamte Plangebiet ist als Revier des **Steinkauzes** ausgewiesen ist, sollte im Bereich der Anpflanzungsfläche insgesamt 3 Nisthilfen angebracht werden. Die so genannten Steinkauzröhren werden auf einen waagerechten Ast von Obst- oder Kopfbäumen mit dem Einflugloch zum Baumstamm angebracht.

Als Maßnahmenfläche für **Offenlandarten** wie die Feldlerche, das Rebhuhn und die Rohrweihe steht eine Fläche ca. 850 m südlich des Plangebiets zur Verfügung. Die Maßnahmenfläche ist insgesamt 21.302 m<sup>2</sup> groß und umfasst die Flurstücke 62, 67, 68 und 69 der Flur 020 in der Gemarkung Geseke.

Die Fläche stellt sich als Brachfläche dar und befindet sich derzeit noch im Vertragsnaturschutzprogramm des Landes NRW. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ist diese Fläche nach Ablauf des Vertragslaufzeit des Vertragsnaturschutzprogramms wieder als Ackerfläche zu bewerten.

Die Maßnahmenfläche wird nach Ablauf des Vertragsnaturschutzes nicht umgebrochen, sondern weiterhin als Brachfläche erhalten. Pflegeumbrüche sollten im mehrjährigen Rhythmus und nur auf Teilflächen durchgeführt werden um die Selbstbegrünung durch die vorhandene Vegetation zu begünstigen.

## **8.0 Zusammenfassung**

Der Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss der Stadt Geseke hat die Einleitung des Verfahrens zur 4. Änderung des Bebauungsplanes GE IV und die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans GE IVa „Salzkottener Straße“ beschlossen.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine südlich an das vorhandene Gewerbe- und Industriegebiet GE IV anschließende Fläche, so dass es sinnvoll ist, die bestehenden Festsetzungen im rechtskräftigen Bebauungsplan GE IV am Südrand an die Erweiterung anzupassen, um einen homogenen Übergang zum geplanten Industriegebiet zu erhalten. Dieses Bauleitplanverfahren umfasst daher auch die 4. Änderung des Bebauungsplanes GE IV.

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes hat sich die Stadt Geseke entschlossen, die Darstellungen als „gewerbliche nutzbare Fläche“ im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Geseke an die Festsetzungen und Ziele des Regionalplanes der Bezirksregierung Arnsberg anzupassen

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans GE IVa „Salzkottener Straße“ und der 4. Änderung des Bebauungsplanes GE IV in Verbindung mit der 127. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geseke werden folgende Lebensraumtypen mittelbar und unmittelbar beansprucht:

- Äcker
- Brachen
- Fließgewässer
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude
- Kleingehölze, Allen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Säume und Hochstaudenfluren

Die Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ für den 3. Quadranten des Messtischblattes 4317 „Geseke“ erbringt Hinweise auf das Vorkommen von 43 Arten (3 Fledermausarten, 37 Vogelarten und 3 Amphibien), die als planungsrelevant eingestuft sind. Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht benannt.

Das Plangebiet und die nähere Umgebung wurden am 28. Februar 2022 begangen, um die relevanten Strukturen hinsichtlich ihrer Lebensraumeignung für planungsrelevante Arten zu untersuchen. Dabei wurde auf das Vorkommen von Tierarten aller relevanten Artengruppen geachtet. Im Rahmen der Ortsbegehung findet im Gelände eine Plausibilitätskontrolle statt. Es wird überprüft, ob die Arten der Artenliste am Vorhaben-

## Zusammenfassung

---

standort bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Die Ackerflächen im Bereich des Plangebiets sind in ihrer Struktur und Ausstattung generell geeignet, eine Lebensraumfunktion für Offenlandarten zu übernehmen. Infolge der Nähe zum bestehenden Gewerbe- und Industriegebiet unterliegt dieser Lebensraum jedoch bereits akustischen Störwirkungen. Der Plangebietsfläche kann eine potenzielle Eignung als nichtessenzielles (Teil-)Nahrungshabitat für Vogelarten mit großen Raumansprüchen und störungsunempfindlichen Vogelarten der Kulturlandschaft sowie als nichtessenzielles (Teil-)Jagdgebiet für einige Fledermausarten zugesprochen werden.

Horst- oder Koloniebäume wurden in der näheren Umgebung des Plangebiets nicht nachgewiesen. Eine potenzielle Funktion der vorhandenen Gehölze als Brut- bzw. Fortpflanzungshabitat für Vogelarten ist jedoch nicht auszuschließen. Ebenfalls können sie eine Funktion als nichtessenzielle (Teil-)Nahrungshabitate sowie Ruhestätten und Versteckplätze übernehmen.

Die Gebäude im Plangebiet und den angrenzenden Siedlungsbereichen sind generell geeignet, gebäudebewohnenden Tierarten eine Quartiermöglichkeit zu bieten. An der Scheune im Plangebiet sowie an angrenzenden Gebäudefassaden und -dächern wurden keine Nisthabitate von Vogelarten festgestellt.

Während der Ortsbegehung wurde auf der Ackerfläche im Plangebiet ein Rebhuhnpaar angetroffen und drei überfliegende Saatkrähen gesichtet. Südlich des Plangebiets jagten ein Turmfalke und zwei Mäusebussarde.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG der häufigen und verbreiteten sowie der planungsrelevanten Vogelarten wird unter Berücksichtigung der nachstehenden Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen:

- Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums muss durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen, insbesondere von Gehölzbeständen, nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Gehölze und Freiflächen frei von einer Quartiernutzung sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sind auf vorhandene befestigte Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche zu beschränken. Damit wird sichergestellt, dass zu erhaltende Gehölz- und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Zur Vermeidung und Minderung von Auswirkungen durch Lichtemissionen auf Insekten, aber auch auf Vogelarten sowie Fledermäuse, sind grundsätzlich die Vorgaben entsprechend des § 41 a BNatSchG anzuwenden.

### Zusammenfassung

---

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Für die Feldlerche, den Kiebitz, den Neuntöter, das Rebhuhn, die Rohrweihe, den Steinkauz und die Wachtel können artenschutzrechtliche Betroffenheiten nicht sicher ausgeschlossen werden. Die Arten wurden in einer vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) betrachtet.

Die vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) ergab, dass auf Grundlage der Datenrecherche, der Ortsbegehung und der Annahme eines Worst-Case-Szenarios zur Vermeidung der Verbotstatbestände sowohl für Offenlandarten wie das Rebhuhn und die Rohrweihe, als auch den Neuntöter und den Steinkauz Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) vorzunehmen sind.

### Ergebnis

Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) kann eine Betroffenheit von planungsrelevanten Arten durch die Aufstellung des Bebauungsplans GE IVa „Salzkottener Straße“ einschließlich der 4. Änderung des Bebauungsplanes GE IV in Verbindung mit der 127. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geseke vermieden werden.

Warstein-Hirschberg, Januar 2023



Bertram Mestermann  
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

## Quellenverzeichnis

- HOFFMANN & STAKEMEIER (2022): Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH. Stadt Geseke. Begründung zur 127. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geseke. Stand 05.2022. Büren.
- HOFFMANN & STAKEMEIER (2023A): Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH. Stadt Geseke. Begründung zum Bebauungsplan GE IVa „Salzkottener Straße“ (einschl. 4. Änderung des Bebauungsplans GE IV). Stand 01.2023. Büren.
- HOFFMANN & STAKEMEIER (2023B): Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH. Stadt Geseke. Bebauungsplan GE IVa „Salzkottener Straße“ (einschl. 4. Änderung des Bebauungsplans GE IV). Planzeichnung. Stand 18.01.2023. Büren.
- LANUV (2022A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Naturschutzinformationen. (WWW-Seite) <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de>  
letzter Zugriff: 07.06.2022.
- LANUV (2022B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/43173>  
letzter Zugriff: 07.06.2022.
- LANUV (2022C): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Fundortkataster für Pflanzen und Tiere. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) [http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC\\_Frame/portal.jsp](http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp)  
letzter Zugriff: 07.06.2022.
- LANUV (2022D): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen. Vogel-schutzgebiet Hellwegbörde - Standard-Datenbogen. Düsseldorf. (WWW-Seite) <http://natura2000-melDEDOK.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-melDEDOK/web/babel/media/sdb/s4415-401.pdf>  
letzter Zugriff am 08.06.2022.
- MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2023): Fachbeitrag zur FFH-Verträglichkeitsprüfung zur Aufstellung des Bebauungsplans GE IVa „Salzkottener Straße“ in Verbindung mit der 127. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geseke. Warstein-Hirschberg.
- MKULNV (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Maßnahmensteckbriefe Vögel NRW. Düsseldorf.
- MKULNV (2016): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie

#### Quellenverzeichnis

---

92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd. Erl. d. MKULNV v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.

MULNV (2021): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring“. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sud-mann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13.

MWEBWV (2010): Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr Nordrhein-Westfalen. Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.